

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (37/Rat/2026)  
am 08.04.2026  
im Foyer des Theaters der Stadt Norden, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

## Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. "Kauf einer mobilen Vorklärungsanlage" durch die Stadtentwässerung Norden  
**2311/2026/TDN**
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 09.12.2025  
**2245/2026/1.2**
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.02.2026  
**2324/2026/1.2**
9. Neubildung von Fraktionen  
**2325/2026/1.2**
10. Bildung des Verwaltungsausschusses;  
Antrag der GFN-Fraktion vom 10.03.2026  
**2326/2026/1.2**
11. Bildung von Ausschüssen;  
Antrag der GFN-Fraktion vom 10.03.2026  
**2327/2026/1.2**
12. Besetzung sonstiger Stellen;  
Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH-Antrag der GFN-Fraktion vom 10.03.2026  
**2328/2026/1.2**
13. Wahl des Ersten Stadtrates  
**2280/2026/1.3**
14. Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft (Dach-GmbH und Wohnbau Norden GmbH & Co. KG) sowie Übernahme von 12 Bestandswohnungen  
**2229/2026/StR**
15. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Brückeninstandsetzung Hexenkolkbrücke

- 2330/2026/1.1**
16. Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten  
**2267/2026/1.1**
17. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden  
**2312/2026/StR**
18. Wiedereintritt in das Verfahren zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Leybucht-  
polder (TB 3);  
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2026  
**2214/2026/1.2**
19. Kunstschule Norden: Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung  
der Kunstschule Norden - Überprüfung Zuschusshöhe  
**2263/2026/2.2**
20. Ökumenischer Arbeitskreis Synagogenweg e.V.: Verlängerung der Zuschussvereinbarung  
**2264/2026/2.2**
21. Schule: Schulentwicklungsplanung und notwendige Maßnahmen  
**2265/2026/2.2**
- 21.1. Schule: Schulentwicklungsplanung und notwendige Maßnahmen  
**2265/2026/2.2/1**
22. 113. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: "Gulfhof Deichrichterweg 2" - Abwägung, Fest-  
stellungsbeschluss  
**2231/2026/3.1**
23. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 222 V "Gulfhof Deichrichterweg 2" mit örtlichen Bauvor-  
schriften - Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss  
**2232/2026/3.1**
24. 118. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Windenergie": Beitrittsbeschluss  
**2233/2026/3.1**
25. Bebauungsplan Nr. 208 "Lintel" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Satzungsbeschluss  
**2249/2026/3.1**
26. Umbau des Knotenpunktes Norddeicher Str./Tunnelstr./Hafenstr. zu einem Kreisverkehr – Projekt-  
und Mittelfreigabe  
**2240/2026/3.3**
27. Öffentliche Spielplätze im Stadtgebiet – Vorstellung der Planungen zur Neugestaltung des Spiel-  
platzes am Warfenweg  
**2241/2026/3.3**
28. Öffentliche Spielplätze im Stadtgebiet – Vorstellung der Planungen zur Neugestaltung eines Spiel-  
platzes in Westermarsch 1  
**2242/2026/3.3**
29. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden  
**1938/2025/3.3**
30. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 30.1. Richtlinienkompetenz;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2026  
**2329/2026/1.2**
31. Dringlichkeitsanträge
32. Anfragen, Wünsche und Anregungen
33. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
34. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
35. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende eröffnet um 17:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Der Vorsitzende beantragt, den Tagesordnungspunkt 18 (Beschluss-Nummer 2214/2026/1.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

**Der Rat beschließt:**

**Der Tagesordnungspunkt 18 (Beschluss-Nummer 2214/2026/1.2) wird abgesetzt.**

Sodann wird die mit Schreiben vom 27.03.2026 bekanntgegebene Tagesordnung einstimmig festgestellt.

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

**zu 4.1 "Kauf einer mobilen Vorklärungsanlage" durch die Stadtentwässerung Norden  
2311/2026/TDN**

**Sach- und Rechtslage:**

## **1. Kurzfassung**

Aufgrund der Havarie des Vorklärbeckens beim Norder Klärwerk im Juni 2024 wurde eine mobile Anlage für die Vorklärung gemietet. Durch die aufwendigen Planungs-, Vergabe- und Genehmigungsverfahren besteht Unkenntnis über die Fertigstellung einer eigenen Anlage, weshalb der Mietvertrag mehrfach verlängert werden musste. Zuletzt lief der Mietvertrag im Februar 2026 aus.

Im Zuge der Gespräche über eine weitere Verlängerung hat der Vermieter mitgeteilt, ab August einen langfristigen Interessenten für die Anlage zu haben. Eine darüber hinauslaufende Miete käme deshalb nicht in Frage, wohl aber ein Kauf der Anlage. Somit besteht kurzfristig Handlungsbedarf.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Die mobile Anlage sondiert täglich ca. 80 m<sup>3</sup> Primärschlamm aus dem Abwasserstrom. Mit dem Primärschlamm werden im Faulurm Faulgase erzeugt, mit denen durch die beiden beim Klärwerk eingesetzten Blockheizkraftwerke Strom produziert wird, mit dem etwa 90% des Strombedarfs für das Klärwerk gedeckt wird.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Der Vermieter hat eine weitere Vermietung der Anlage über den 31.07. hinaus abgelehnt, da er einen langfristigen Interessenten für die Anlage hätte.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Kauf der Anlage durch die Stadtentwässerung Norden vom bisherigen Vermieter.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ein Betrieb des Klärwerks ist auch ohne eine Vorklärung möglich, wäre allerdings mit erheblichen Kosten verbunden (s.u.).

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Der Betrieb des Klärwerks soll kostengünstig sein, um den Gebührenzahler möglichst wenig zu belasten. Der Verzicht auf eine Vorklärung würde erhebliche Kosten verursachen: Ohne den durch die Vorklärung gewonnenen Primärschlamm würden ca. 400.000m<sup>3</sup> Faulgas – dies entspricht ca. 750.000 kwh durch die BHKW's erzeugten Strom - wegfallen.

Gleichzeitig erhöht sich dadurch die Spitzenlast, was zu zusätzlichen Kosten führen würde. Allein der Wegfall der Einspeisevergütung beläuft sich auf rund 70.000 €. Zusätzlich müssten ca. 100.000 kwh Strom dazu gekauft werden, was Kosten in Höhe von ca. 40.000 € verursacht. Daraus ergibt sich eine Amortisation der Anlage bereits nach 2 Jahren. Ein Verkauf der mobilen Anlage nach Fertigstellung der eigenen Anlage ist möglich.

### **3.2 Rahmenbedingungen**

Grundsätzlich sind öffentliche Aufträge durch öffentliche Ausschreibung oder durch beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 2 UVgO auszuschreiben. Nach § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO kann ein Auftrag im Wege der Verhandlungsvergabe jedoch auch ohne einen Teilnahmewettbewerb vergeben werden, sofern eine sog. „vorteilhaftere Gelegenheit“ zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung besteht, als dies bei Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.

Mit dem Kauf der gebrauchten Anlage (sh. unter 3.) besteht eine solche vorteilhafte Gelegenheit, da der Vermieter 70% der gezahlten Mieten auf den Kaufpreis anrechnet, was kein anderer Anbieter einer solchen Anlage leisten kann. Die Markterkundung für den Vergleich des Auftragswertes durch die Klärwerksleitung hat deutlich höhere Anschaffungskosten im Falle einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung gezeigt. Die Verhandlungsvergabe an nur ein Unternehmen ist nach § 12 Abs. 3 UVGO i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 9-14 UVGO zulässig.

## **4. Lösung**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Die Lösung „Kauf der mobilen Vorklärung“ vom bisherigen Vermieter ist alternativlos. Der Verzicht auf eine Vorklärung würde hohe Folgekosten verursachen. Ein etwaiger anderer Anbieter könnte keine bisherigen Mietzahlungen anrechnen.

### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Der Neupreis für die zum Kauf angebotene Anlage „Liquid Mash“ beträgt 342.700 €. Der Angebotspreis für die gebrauchte Anlage beträgt 279.650 €. Durch Anrechnung von 70% der Mietzahlungen reduziert sich diese Summe nochmals um 83.474,93 €. Als Kaufpreis verbleibt somit die Summe von 196.175,07 €.

Zukünftig würde statt der Kostenposition „Miete“ (jährlich 61.880 € incl. MwSt.) die Position „Abschreibungen“ im Ergebnishaushalt der Stadtentwässerung Norden anfallen. Die Restnutzungsdauer beträgt voraussichtlich 4 Jahre, was jährliche Abschreibungen von rund 49.000 € verursacht.

**Der Rat nimmt von folgender Eilentscheidung Kenntnis:**

**Gem. § 89 NKomVG trifft der Verwaltungsausschuss am 18.03.2026 folgende Eilentscheidung:**

**Dem Kauf der mobilen Anlage zur Vorklärung durch die Stadtentwässerung Norden zu einem Preis von 196.175,07 € wird zugestimmt. Zur Finanzierung wird die für 2026 geplante Maßnahme „Rückbau des alten Faulturmes“ auf ein späteres Haushaltsjahr geschoben. Die dadurch frei gewordenen Mittel in Höhe von 200.000 € werden für den Kauf verwendet.**

## **zu 5 Bekanntgaben**

Bekanntgaben liegen nicht vor.

## **zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Ein Mitglied der Klimagruppe Norden möchte wissen, warum der Tagesordnungspunkt „Kommunale Wärmeplanung“ in den Verwaltungsausschuss geschoben wurde.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass noch redaktionelle Dinge überarbeitet werden müssen. Die Geothermie müsse noch geglättet werden. Die Beratung erfolge in einer der nächsten Sitzungen.

Eine Bürgerin möchte wissen, wie der Sachstand zu den Windenergieanlagen in Süderneuland ist.

Stadtbaurat Pohl antwortet, dass der Rat der Stadt Norden die 118. Flächennutzungsplanänderung beschlossen habe. Dieser werde demnächst bekannt gemacht. Die Detailplanung erfolgt über die Vorhabenträger im Rahmen eines Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Hierfür sei der Landkreis Aurich zuständig.

**zu 7      Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 09.12.2025  
2245/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

**Der Rat beschließt:**

**Das Protokoll wird genehmigt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>27</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>1</b>

**zu 8      Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 25.02.2026  
2324/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

**Der Rat beschließt:**

**Das Protokoll wird genehmigt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 9 **Neubildung von Fraktionen**  
**2325/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Am 25.02.2026 hat Ratsherr Karsten Eilers (FDP) erklärt, dass er die FDP-Fraktion verlässt und ein fraktionsloses Mitglied im Rat der Stadt Norden wird. Die FDP-Fraktion hat somit mit nur einem verliebenden Mitglied (Ratsherr Jürgen Heckrodt) ihren Fraktionsstatus verloren.

Mit Schreiben vom 10.03.2026 hat Ratsherr Jürgen Heckrodt erklärt, dass am 04.03.2026 sich nunmehr die GFN-Fraktion neu gebildet hat. Fraktionsvorsitzender ist Jürgen Heckrodt. Mitglied und Stellv. Fraktionsmitglied ist Sven-Maik Rogall.

Der Rat hat diese Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Ratsherr Eilers erklärt, warum er die FDP-Fraktion verlassen habe. Ursächlich war die Ankündigung, dass Herr Heckrodt dem FDP-Ortsverband mitgeteilt habe, dass er die FDP-Fraktion verlassen werde. Da er diesem Schritt nicht nachgekommen sei, habe er nunmehr die Fraktion verlassen. Wichtig sei zu betonen, dass Herr Heckrodt Sitzungsgelder für sieben Sitzungen abgerechnet habe, die seiner Meinung nicht stattgefunden haben. Er selber habe die Gelder an die Stadt Norden zurückgezahlt. Er möchte wissen, ob die Stadt Norden diesem nachgegangen sei. Zudem fordere er Herrn Heckrodt auf, seinen Sitz im Rat zugunsten eines Nachrückers FDP-Fraktion zurückzugeben.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass Herr Eilers diesen Missstand mitgeteilt habe. Man vertraue auf die Angaben der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Man habe das Verfahren danach unverzüglich umgestellt, sodass nunmehr die Abrechnung auf Basis von unterschriebenen Unterschriftenlisten erfolge.

Erster Stadtrat Aukskel ergänzt, dass man Herrn Eilers bereits in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt habe, dass hier „Aussage gegen Aussage“ vorliege. Daher könne man den Sachverhalt nicht abschließend aufklären.

Ratsherr Rogall berichtet, dass er zumindest bei einer Sitzung dabei gewesen sei.

Beigeordnete van Gerpen ist der Meinung, dass dies kein Thema des Rates sei. Dies müsse die Verwaltung aufklären.

**Der Rat der Stadt Norden nimmt davon Kenntnis, dass**

- 1. die FDP-Fraktion sich am 25.02.2026 aufgelöst hat.**
- 2. die Fraktion „Gemeinsam Für Norden (GFN) mit Wirkung zum 04.03.2026 gebildet hat.**

**zu 10**    **Bildung des Verwaltungsausschusses;**  
**Antrag der GFN-Fraktion vom 10.03.2026**  
**2326/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Die FDP-Fraktion hat sich mit Wirkung vom 25.02.2026 aufgelöst. Am 04.03.2026 hat sich die GFN-Fraktion gegründet.

Mit Schreiben vom 10.03.2026 beantragt die GFN ein Grundmandat im Verwaltungsausschuss gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 NKomVG.

Grundmandatsträger sind mit beratender Stimme im Verwaltungsausschuss vertreten. Der Rat hat die Besetzung durch Beschluss festzustellen.

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat stellt folgende Besetzung des Verwaltungsausschusses einstimmig fest:**

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>Beigeordnete/r</b>	<b>Stellvertreter/Stellvertreterin</b>
<b>Grundmandat GFN-Fraktion</b>	<b>Jürgen Heckrodt</b>	<b>Sven-Maik Rogall</b>

**Stimmergebnis:**      **Ja-Stimmen:**                      **28**  
                                 **Nein-Stimmen:**                      **0**  
                                 **Enthaltungen:**                      **0**

**zu 11**    **Bildung von Ausschüssen;**  
**Antrag der GFN-Fraktion vom 10.03.2026**  
**2327/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Norden hat sich mit Wirkung vom 25.02.2026 durch den Austritt des Ratsmitgliedes Karsten Eilers aufgelöst.

Am 04.03.2026 hat sich die Fraktion Gemeinsam für Norden (GFN) mit den Ratsmitgliedern Jürgen Heckrodt und Sven-Maik Rogall gebildet.

Da die GFN-Fraktion bei der Sitzverteilung keinen Sitz erhalten, können Sie gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in den Ausschüssen jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Mit Schreiben vom 10.03.2026 beantragt die GFN-Fraktion eine Besetzung der beratenden Mitglieder entsprechend des Beschlussvorschlages.

Der Rat hat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG diese Besetzung durch Beschluss festzustellen.

Ratsherr Eilers teilt mit, dass er sein Grundmandat im Bau- und Sanierungsausschuss wahrnehmen möchte.

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat der Stadt Norden beschließt folgende Besetzung Ausschüsse:**

**1. Bau- und Sanierungsausschuss**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Jürgen Heckrodt	Sven-Maik Rogall
Fraktionslos (Grundmandat)	Karsten Eilers	

**2. Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss**

- Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften ( §73 NKomVG)

- Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Sven-Maik Rogall	Jürgen Heckrodt

**3. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Sven-Maik Rogall	Jürgen Heckrodt

**4. Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Jürgen Heckrodt	Sven-Maik Rogall

**5. Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Sven-Maik Rogall	Jürgen Heckrodt

**6. Tourismus- und Wirtschaftsausschuss**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Jürgen Heckrodt	Sven-Maik Rogall

**7. Betriebsausschuss „Stadtentwässerung Norden“**

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
Grundmandat GFN	Jürgen Heckrodt	Sven-Maik Rogall

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>26</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>2</b>

zu 12 **Besetzung sonstiger Stellen;  
Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH-Antrag der GFN-Fraktion vom  
10.03.2026  
2328/2026/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sind nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat der Stadt Norden neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister **neun Mitglieder** des Rates der Stadt Norden gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG zu entsenden.

Fraktionen oder Gruppen des Rates der Stadt Norden, die nach den Regelungen des NKomVG Anspruch auf ein Grundmandat haben, entsenden je ein beratendes Mitglied des Rates der Stadt Norden (§ 7 Ziffer 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag).

Für die Aufsichtsratsmitglieder kann **jeweils ein persönlicher Vertreter**, der ebenfalls Ratsfrau oder Ratsherr der Stadt Norden sein muss, gewählt werden (§ 7 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages).

Nach der Auflösung der FDP-Fraktion hat sich am 04.03.2026 die GFN-Fraktion gebildet. Die GFN-Fraktion hat mit Schreiben vom 10.03.2026 beantragt das Grundmandat wie im Beschlussvorschlag angegeben zu besetzen.

Der Rat hat diese Besetzung festzustellen.

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat der Stadt Norden stellt folgende namentliche Besetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH fest:**

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter:</b>
<b>Grundmandat GFN</b>	<b>Jürgen Heckrodt</b>	<b>Sven-Maik Rogall</b>

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>24</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>3</b>

**zu 13 Wahl des Ersten Stadtrates  
2280/2026/1.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Herr Marcus Aukskel wurde vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2019 für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2027 zum Ersten Stadtrat gewählt.

Mit Beschluss Nr. 2038/2025/BÜ vom 04.11.2025 hat der Rat der Stadt Norden bereits darüber entschieden, von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates der Stadt Norden abzusehen. Damit ist die Grundlage geschaffen worden, den derzeitigen Ersten Stadtrat, Herrn Marcus Aukskel, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 109 NKomVG erneut zu wählen.

Nach § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG werden Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Gem. § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG i.V.m. § 67 S. 3 NKomVG ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat.

Gem. § 109 Abs. 1 S. 1 NKomVG schlägt der Bürgermeister dem Rat der Stadt Norden nunmehr vor, Herrn Marcus Aukskel für die Zeit vom 01.04.2027 bis zum 31.03.2035 erneut zum Ersten Stadtrat zu wählen.

**Herr Marcus Aukskel wird für eine Amtszeit ab dem 01.04.2027 für die Dauer von acht Jahren, bis zum 31.03.2035, zum Ersten Stadtrat der Stadt Norden gewählt und ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Er wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum Ersten Stadtrat der Stadt Norden ernannt. Neben der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung in Höhe von zurzeit 198 Euro im Monat gewährt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 14 Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft (Dach-GmbH und Wohnbau Norden GmbH & Co. KG) sowie Übernahme von 12 Bestandswohnungen  
2229/2026/StR**

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

Zur dauerhaften Sicherung und Steuerung sozial gebundenen Wohnraums soll die Stadt Norden eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft in einer zweistufigen Struktur gründen. Vorgesehen ist die Errichtung der „Norder Bau und Wohn Verwaltungs GmbH“ als 100%ige Tochter der Stadt Norden mit einem Stammkapital von 25.000 €. Diese Dach-GmbH übernimmt als Komplementärin die Geschäftsführung und persönliche Haftung für die darunter zu gründende „Norder Bau und Wohn GmbH & Co. KG“. Alleinige Kommanditistin der KG ist die Stadt Norden; die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 5.000.000 €.

Zum Start soll die operative Gesellschaft außerdem 12 bereits bestehende städtische Wohnungen übernehmen, die bereits heute sozial orientiert bewirtschaftet werden (kommunale Selbstbindung). Ein konkretes Neubauvorhaben ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Bestandteil der Entscheidung ist zugleich die Zustimmung des Rates zu den als Anlagen beigefügten. Die als Anlagen beigefügten Gesellschaftsvertrags- und Satzungsentwürfe werden vor der notariellen Beurkundung und Registereintragung in Abstimmung mit dem Steuerberater und dem Notariat in einzelnen Punkten redaktionell und organisatorisch finalisiert, ohne dass sich an der vom Rat beschlossenen Grundstruktur etwas ändert.

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

In Norden bestehen aktuell 33 Wohnungen für ältere Menschen mit Wohnberechtigungsschein (WBS) sowie 4 Wohnungen, die für alle Personengruppen zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden durch einen privaten Investor derzeit 16 weitere Wohnungen errichtet, deren Anmietung ebenfalls an das Vorliegen eines WBS geknüpft ist. Der Bedarf für sozialen Wohnraum liegt nach Auskunft der städtischen Antragsstelle insbesondere bei Alleinstehenden, Paaren sowie Alleinerziehenden mit 1 bis 2 Kindern.

Im Jahr 2022 sind 32 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt worden, im Jahr 2023 29, im Jahr 2024 24 und im Jahr 2025 65. In diesem Jahr sind bis zum jetzigen Zeitpunkt 21 WBS ausgestellt worden.

#### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

In der Praxis zeigt sich häufig, dass sozial gebundener Wohnraum, der privat errichtet wird, nach Ablauf der Bindungsfristen nicht dauerhaft als sozialer Wohnraum zur Verfügung steht. Damit geht kommunal dringend benötigtes Angebot im gebundenen Segment perspektivisch verloren, obwohl der Bedarf fortbesteht. Die Stadt Norden kann demgegenüber bei eigenem Wohnungsbestand Bindungen auch über den Bindungszeitraum hinaus durch eine kommunale Selbstbindung fortführen. Eine solche Selbstbindung wird in Norden bereits bei den 12 Bestandswohnungen gelebt und soll künftig organisatorisch und wirtschaftlich verlässlich abgesichert werden.

#### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Es soll entschieden werden über die Gründung der Dach-GmbH und der operativen GmbH & Co. KG in der beschriebenen Struktur, über die Übernahme der 12 Bestandswohnungen durch die operative Gesellschaft sowie über die Billigung/Zustimmung zu den hierfür erforderlichen Vertragsentwürfen (Satzung/Gesellschaftsvertrag der Dach-GmbH und Gesellschaftsvertrag der KG) als Grundlage für den notariellen und registergerichtlichen Vollzug.

#### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Die Maßnahme ist dem Grunde nach freiwillig, dient jedoch der kommunalen Daseinsvorsorge durch die dauerhafte Sicherung bezahlbaren (insbesondere sozial gebundenen) Wohnraums und stärkt die kommunale Steuerungsfähigkeit.

### **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Ziele**

Ziel ist der Aufbau einer dauerhaft handlungsfähigen und transparent steuerbaren Struktur, mit der die Stadt Norden sozialen Wohnraum langfristig im Bestand sichern kann. Bewirtschaftung, Instandhaltungsplanung, Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss und Berichtswesen sollen so organisiert werden, dass Rat, Verwaltung und Kommunalaufsicht eine nachvollziehbare Grundlage für Steuerung und Kontrolle erhalten. Der Entwurf des KG-Vertrags sieht hierzu u. a. einen jährlichen Geschäftsbericht an die Stadt (mindestens Jahresabschluss, Erläuterung der Geschäftsentwicklung und wesentliche Investitionsvorhaben) innerhalb einer Frist nach Geschäftsjahresende vor.

#### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Die Gesellschaftsstruktur ist so auszugestalten, dass sie den Vorgaben des kommunalen Beteiligungs- und Wirtschaftsrechts entspricht. Der Gesellschaftszweck der KG ist in den Entwürfen ausdrücklich auf Tätigkeiten im Interesse der Stadt Norden ausgerichtet und an die Vorgaben des NKomVG geknüpft. Für die Übernahme der 12 Wohnungen sind Wertermittlung, Vertragsgestaltung (Übergang Mietverhältnisse, Kautionen, Abrechnungsstichtage, Versicherungen) und organisatorischer Übergang geordnet vorzubereiten.

### **4. Lösungen**

#### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Eine Fortführung der Wohnungsbewirtschaftung ausschließlich in der Kernverwaltung wäre grundsätzlich möglich. Sie ist jedoch regelmäßig weniger geeignet, um wohnungswirtschaftliche Aufgaben als eigenständig steuerbare Einheit abzubilden, insbesondere mit einer klaren Wirtschaftsplan- und Jahresabschlusslogik sowie standardisiertem Reporting.

Auch eine reine GmbH als operative Wohnungsbaugesellschaft wäre denkbar. Die hier vorgeschlagene Kombination aus Dach-GmbH und GmbH & Co. KG ist jedoch zweckmäßiger, weil sie die Rollen sauber trennt: Die Dach-GmbH ist als Steuerungs- und Haftungsträgerin (Komplementärin) konzipiert, während die operative Tätigkeit – also Bewirtschaftung, Vermietung, Entwicklung und Verwaltung des Bestands – in der KG gebündelt wird.

Die Vorteile dieser Kombination liegen für die Stadt insbesondere darin, dass die kommunale Steuerung ausdrücklich im Vertragswerk verankert ist: Die alleinige Kommanditistin ist die Stadt Norden, die Haftsumme wird registerlich mit 5.000.000 € festgelegt und das Festkapital wird über Gesellschafterkonten und Eigenkapitalmechanik transparent abgebildet. Zudem sieht der Entwurf klare Regeln zur Vertretung/Handlungsfähigkeit vor, insbesondere die Einzelvertretung der Komplementärin und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten, was die operative Durchführung erleichtert. Schließlich enthält der Entwurf Vorgaben für Governance und Kontrolle (u. a. Regelungen zu Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung und Berichtspflichten), wodurch die Einwirkungs- und Kontrollrechte der Stadt in einer für Beteiligungen typischen Form abgesichert werden.

#### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Der soziale Wohnungsbestand in Norden umfasst aktuell 33 WBS-Wohnungen für ältere Menschen sowie 4 Wohnungen für alle Personengruppen; 16 weitere WBS-Wohnungen entstehen durch einen privaten Investor. Der Bedarf betrifft insbesondere Alleinstehende, Paare sowie Alleinerziehende mit 1–2 Kindern. Die Übernahme der 12 Bestandswohnungen dient dazu, die neue Gesellschaft von Beginn an mit einem bewirtschaftbaren Bestand auszustatten und die städtische Selbstbindung organisatorisch zu verstetigen. Für die Dach-GmbH ist ein Stammkapital von 25.000 € vorgesehen. Die KG weist eine Haftsumme der Stadt Norden von 5.000.000 € aus. Der KG-Entwurf sieht zudem eine jährliche Vergütung der Komplementär-GmbH für Haftung und Geschäftsführung vor.

**Zusammenfassung:**

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Es wird vorgeschlagen, die kommunale Wohnungsbaugesellschaft in der zweistufigen Struktur Norder Bau und Wohn Verwaltungs GmbH (Dach-GmbH) und Norder Bau und Wohn GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft) zu gründen. Die Dach-GmbH wird mit einem Stammkapital von 25.000 € errichtet. Die Stadt Norden wird alleinige Kommanditistin der KG; die Haftsumme beträgt 5.000.000 €. Weiter wird vorgeschlagen, dass die operative Gesellschaft zum Start 12 Bestandswohnungen von der Stadt Norden übernimmt.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Stadt kann soziale Bindungen im eigenen Bestand dauerhaft sichern und – anders als in vielen privatwirtschaftlichen Konstellationen – auch über Bindungsfristen hinaus durch Selbstbindung fortführen. Gleichzeitig schafft die Struktur eine professionelle, transparente und kontrollierbare Bewirtschaftung, weil die wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen (u. a. Vertretungs-/Handlungsregeln, Gesellschafterrechte, Berichtspflichten) in den Vertragsentwürfen angelegt sind. Die Übernahme der 12 Bestandswohnungen verstetigt die bereits praktizierte kommunale Selbstbindung und ermöglicht einen geordneten operativen Start.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Gegen die Lösung sprechen vor allem Gründungs- und Folgekosten der Gesellschaftsorganisation (Notar/Handelsregister, Jahresabschluss/Prüfung, laufendes Reporting) sowie der initiale organisatorische Aufbau (Prozesse, Schnittstellen, Bewirtschaftung). Diese Aufwände werden jedoch als vertretbar angesehen, weil sie die dauerhafte Steuerungsfähigkeit und Transparenz absichern.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen liegen in der langfristigen Sicherung sozial gebundenen Wohnraums, der Stärkung der kommunalen Steuerungsfähigkeit und der besseren wirtschaftlichen Transparenz. Risiken bestehen vor allem in der

Startphase (Übergang des Bestands, Aufbau der Bewirtschaftungsprozesse) und werden durch geordnete Vertragsgestaltung, klare Stichtagsregelungen und ein verbindliches Berichtswesen minimiert.

## **6. Umsetzung**

### **6.1 Nächste Schritte**

Nach Beschlussfassung werden die Gründungs- und Registerschritte für Dach-GmbH und KG umgesetzt (notarielle Beurkundung, Handelsregistereintragen). Parallel werden die Vorarbeiten zur Bestandsübernahme der 12 Wohnungen durchgeführt (Wertermittlung, Vertragsentwurf, Übergangs- und Stichtagsregelungen, Überleitung der Bewirtschaftung).

### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Zur Absicherung werden eine nachvollziehbare Wertermittlung der 12 Wohnungen, eine rechtliche/steuerliche Prüfung der Vertragswerke sowie ein verbindliches Reporting (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Berichtspflichten) umgesetzt. Die Grundlagen für Steuerung und Berichtspflichten sind im KG-Entwurf bereits angelegt.

#### **Der Rat beschließt:**

**Der Rat der Stadt Norden beschließt die Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft in der Struktur Norder Bau und Wohn Verwaltungs GmbH (Dach-GmbH) und Norder Bau und Wohn GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft). Der Rat beschließt ferner, dass die operative Gesellschaft zum Start 12 Bestandswohnungen von der Stadt Norden übernimmt.**

**Der Rat stimmt den als Anlagen beigefügten Entwürfen**

- a) der Satzung/des Gesellschaftsvertrags der Norder Bau und Wohn Verwaltungs GmbH sowie**
  - b) des Gesellschaftsvertrags der Norder Bau und Wohn GmbH & Co. KG**
- in der vorgelegten Grundstruktur zu.**

**Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Gründung, Eintragung und Bestandsübernahme erforderlichen Erklärungen abzugeben, notarielle Beurkundungen zu veranlassen und die Verträge im Zuge des notariellen und registergerichtlichen Vollzugs in nicht wesentlichen Punkten (insbesondere redaktionelle Klarstellungen sowie registerrechtlich notwendige Anpassungen) zu finalisieren. Die Ermächtigung umfasst insbesondere Klarstellungen zur internen Vertretung und Stimmrechtsausübung der Stadt, zur Ausgestaltung der Kapitalkonten, zur Fristsetzung im Jahresabschlussprozess sowie zur Vergütungsregelung der Komplementär-GmbH, soweit diese Anpassungen die Grundstruktur nicht wesentlich verändern. Wesentliche Änderungen des Gesellschaftszwecks, der Kapital-/Haftungsstruktur oder der grundlegenden Steuerungs- und Kontrollrechte sind dem Rat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 15 **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Brückeninstandsetzung Hexenkolkbrücke 2330/2026/1.1**

#### **Sach- und Rechtslage:**

## 1. Kurzfassung

Die Maßnahme Brückensanierung Hexenkolk-Brücke war zunächst als Unterhaltungsmaßnahme geplant. Es war lediglich geplant, den Brückenoberbau zu erneuern. Im Laufe der Gespräche mit dem Ingenieurbüro stellte sich heraus, dass doch größere Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Dazu zählen unter anderem:

- Erneuerung der Kanaldielen
- Einbau von Wasserbausteinen
- Verbreiterung der Zufahrten zur Brücke mit Winkelstützen und neuem Pflaster
- Erneuerung des Brückenbelags, sowie des Geländers

## 2. Aufgabe

### 2.1 Gegenwärtige Position

Für die Brückensanierung Hexenkolk-Brücke stehen im Ergebnishaushalt 2025 220.000 € zur Verfügung. Da nun größere Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist eine Verschiebung der Mittel in den Finanzhaushalt notwendig. Der Fachdienst 3.3 (Umwelt und Verkehr) hat deshalb am 12.03.2026 einen Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gestellt.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind, ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-535

Bezeichnung der Maßnahme: Brückeninstandsetzung Hexenkolk-Brücke

Haushaltsansatz: 0,00 €

Haushaltsrest: 170.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen: 0,00 €

Bisherige Auszahlungen: 0,00 €

Bestehende Vormerkungen (Festlegungen): 0,00 €

Somit stehen noch zur Verfügung: 170.000,00 €

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 390.000,00 €

### **Benötigte überplanmäßige Mittel: 220.000 €**

Der Fachdienst 3.3 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderaufwand in Höhe von 220.000 € beim Produkt 541-01-01 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gemeindestraßen

Der Fachdienst 3.3 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Die Maßnahme Brückensanierung Hexenkolk-Brücke war zunächst als Unterhaltungsmaßnahme geplant. Es war lediglich geplant, den Brückenoberbau zu erneuern. Im Laufe der Gespräche mit dem Ingenieurbüro stellte sich heraus, dass doch größere Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Dazu zählen unter anderem:

- Erneuerung der Kanaldielen
- Einbau von Wasserbausteinen
- Verbreiterung der Zufahrten zur Brücke mit Winkelstützen und neuem Pflaster
- Erneuerung des Brückenbelags, sowie des Geländers

## 2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Bei der Investitionsmaßnahme 541-01-535 Brückeninstandsetzung Hexenkolk-Brücke stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.

## 2.3 Darüber soll entschieden werden

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung.

## 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

./.

## 3. Ziele und Rahmenbedingungen

### 3.1 Ziele

Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel

### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Deckungsvorschlag:

- Minderaufwand in Höhe von 220.000 € beim Produkt 541-01-01 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gemeindestraßen

Diese Mittel sind im Ergebnishaushalt 2025 für die Brückeninstandsetzung als Unterhaltungsmaßnahme eingeplant worden.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Text

#### Zusammenfassung:

*Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.*

*Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.*

<input type="checkbox"/> Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.
<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Fördermittel sind/werden beantragt.

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Der überplanmäßigen Auszahlung wird zugestimmt.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit der Bereitstellung der Mittel kann die Maßnahme, wie vom Fachdienst 3.3 geplant, umgesetzt werden.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Bereitstellung der Mittel

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Ratsherr Fischer-Joost regt an die Poller zu entfernen, um Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger die Überfahrt zu ermöglichen.

**Der Rat beschließt:**

**Der überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2025 im Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-535 Brückeninstandsetzung Hexenkolkbrücke / Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 220.000,00 € wird zugestimmt.**

**Deckung:**

**Minderaufwendungen im Haushaltsjahr 2025 im Teilhaushalt 3 i. H. v. 220.000,00 € beim Produkt 541-01-01 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Gemeindestraßen / 15 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 16 **Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten  
2267/2026/1.1**

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Kommunen müssen gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten Richtlinien aufstellen.

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten bei der Stadt Norden wurde am 20.05.2025 beschlossen.

Nun soll die Richtlinie nochmal angepasst und um Regelungen zum Einsatz von Derivaten ergänzt werden.

Derivate sind Zinssicherungsinstrumente, die genutzt werden, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern. Steigende Zinsen sind das größte Risiko für ein erfolgreiches Schuldenmanagement. Die aktive Zinssteuerung erfolgt meinungsfrei und unabhängig davon, wie sich das Zinsumfeld entwickelt. Sie sieht vor, dass der Haushalt keine zusätzlichen Zinslasten trägt – unabhängig von der aktuellen Zinsentwicklung.

Nicht steuern ist Spekulation!

#### **2. Aufgabe**

##### **2.1 Gegenwärtige Position**

Es sind keine Regelungen zum Einsatz von Derivaten enthalten.

##### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Regelungen zum Einsatz von Derivaten sind erforderlich, falls diese in Anspruch genommen werden sollten.

##### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Angepasste Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

##### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ja

#### **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

##### **3.1 Ziele**

Schaffung der Möglichkeit, Derivate bei der Kreditaufnahme einsetzen zu können.

##### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Krediterlass des Landes Niedersachsen

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

./.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

./.

#### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Flexiblere Kreditaufnahme.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Beschluss der neuen Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Beigeordnete Albers berichtet über die Skepsis zur Hinzuziehung eines Finanzdienstleisters. Sie sei der Meinung, dass man den Kassenbestand im Juni abwarten müsse, um dann zu entscheiden. Sie lehne einen Finanzdienstleister generell ab, der für die Politik entscheide.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass die CDU sich ebenfalls gegen den Ankauf auf Derivaten ausspreche. Es gebe aktuell keinen Grund Kredite aufzunehmen.

Erster Stadtrat Aukskel erklärt, dass die Stadt Norden aktuell keine Kredite benötigt seien. Man wolle allerdings für die Zukunft gerüstet sein. Es gehe nur um eine Kreditermächtigung. Bei den Krediten seien die Angebote leider nur kurzfristig verbindlich, sodass ein schnelles Handeln erforderlich sei.

Ratsherr Wimberg ist enttäuscht über einige Ratsmitglieder. Die Beschlussvorlage sei ein Erfolgsmodell, der auch Kreisweit durchgeführt werde. Die Empfehlung des Verwaltungsausschusses sei nicht praxisgerecht.

Beigeordneter Glumm weist auf die möglichen Risiken hin.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass die Richtlinie nur eine Vorsichtsmaßnahme sei. Die Stadt Norden werde nur mit einem vorherigen politischen Beschluss Derivate aufnehmen.

Ratsherr Wallow berichtet über die guten Erfahrungen der Stadt Aurich und des Landkreises Aurich. Dennoch sei die Angelegenheit nicht Risikofrei. Die Sicherheitszone des Verwaltungsausschusses sei entsprechend wichtig. Der künftige Rat könne per Eilbeschluss den Passus streichen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt für die SPD-Fraktion, dass der Beschluss entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsausschusses getroffen werden sollte.

#### **Der Rat beschließt:**

**Die Anpassung der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird beschlossen.**

#### Protokollnotiz

Die Kreditrichtlinie wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Absatz 2, Satz 2 (neu)

Der Abschluss und die Inanspruchnahme von Derivaten bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Verwaltungsausschusses.

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>23</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>5</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 17 **Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden  
2312/2026/StR**

#### **Sach- und Rechtslage:**

##### **1. Kurzfassung**

Für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden ist eine Änderung der Verbandsordnung vorgesehen. Die Anpassungen betreffen insbesondere die Ergänzung der Einladung per E-Mail sowie die Anpassung der Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung. Vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung ist eine Befassung des Rates der Stadt Norden erforderlich.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Die Stadt Norden ist Mitglied des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden. Die Verbandsordnung bildet die rechtliche Grundlage für die Organisation und die Arbeitsweise des Zweckverbandes. Änderungen dieser Verbandsordnung sind von den Verbandsmitgliedern politisch zu begleiten und durch die jeweiligen Gremien vorzubereiten.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Seitens des Zweckverbandes ist eine Änderung der bestehenden Verbandsordnung vorgesehen. Anlass hierfür sind erforderliche Anpassungen an die aktuellen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Nach der vorliegenden Information sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Einladung zu Sitzungen erweitert und die Regelungen über öffentliche Bekanntmachungen angepasst werden. Künftig soll die Einladung auch per E-Mail erfolgen können. Zudem soll die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erfolgen.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Der Rat der Stadt Norden hat darüber zu entscheiden, ob den Vertretern der Stadt Norden in der Verbandsversammlung die Weisung erteilt wird, der vorgelegten Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden zuzustimmen.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Norden im Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Ziel ist es, die Verbandsordnung an die aktuellen rechtlichen und organisatorischen Erfordernisse anzupassen und eine rechtssichere sowie zeitgemäße Arbeitsweise des Zweckverbandes sicherzustellen.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung erfolgt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Stadt Norden nimmt ihre Mitwirkungsrechte über ihre Vertreter in der Verbandsversammlung wahr. Der Ratsbeschluss dient der politischen Willensbildung und der einheitlichen Stimmabgabe der städtischen Vertreterinnen und Vertreter.

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Als sachgerechte Lösung wird vorgeschlagen, der vorgelegten Änderung der Verbandsordnung zuzustimmen und den Vertretern der Stadt Norden in der Verbandsversammlung eine entsprechende Weisung zu erteilen.

Als Alternative käme eine Ablehnung der Änderung in Betracht. Hierfür sind nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, da die vorgesehenen Anpassungen der rechtssicheren und praktikablen Ausgestaltung der Verbandsarbeit dienen.

#### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Norden sind mit der Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung nach derzeitiger Einschätzung nicht verbunden. Ebenso sind keine unmittelbaren personellen Auswirkungen ersichtlich. Es handelt sich im Wesentlichen um eine formelle Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Zweckverbandes.

##### Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Es wird vorgeschlagen, den Vertretern der Stadt Norden in der Verbandsversammlung die Weisung zu erteilen, der vorgelegten Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden zuzustimmen.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Anpassung der Verbandsordnung an aktuelle rechtliche und organisatorische Anforderungen. Insbesondere die Möglichkeit der Einladung per E-Mail stellt eine zeitgemäße und praktikable Verfahrensweise dar. Auch die Anpassung der Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung trägt dazu bei, die Verbandsarbeit rechtssicher auszugestalten.

Darüber hinaus entspricht es einer geordneten Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Stadt Norden, die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung vorab auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses zu positionieren.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Wesentliche Gründe, die gegen die vorgelegte Änderung der Verbandsordnung sprechen, sind nach derzeitiger Sachlage nicht ersichtlich. Die Änderungen betreffen keine grundlegende Veränderung der Aufgabenstellung des Zweckverbandes, sondern überwiegend verfahrensbezogene und formelle Anpassungen.

#### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

Die Zustimmung bietet die Chance, die Verbandsordnung an die aktuellen Anforderungen anzupassen und damit eine rechtssichere und praktikable Verbandsarbeit zu unterstützen.

Ein Risiko bei einer unterbleibenden Zustimmung bestünde darin, dass notwendige Anpassungen der Verfahrensregelungen verzögert werden.

### **6. Umsetzung**

#### **6.1 Nächste Schritte**

Nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Norden werden die Vertreter der Stadt Norden in der Verbandsversammlung entsprechend der Beschlusslage der Stadt Norden votieren.

#### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Der Beschluss erfolgt auf Grundlage der vom Zweckverband vorgelegten Änderungsfassung der Verbandsordnung. Die Änderungsunterlagen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beizufügen.

**Der Rat beschließt:**

**Weisung des Rates der Stadt Norden an die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung:**

**Der Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

- zu 18 **Wiedereintritt in das Verfahren zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Leybucht-  
pol-  
der (TB 3);  
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.01.2026  
2214/2026/1.2**

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**

- zu 19 **Kunstschule Norden: Vereinbarung über Ziele und Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der  
Kunstschule Norden - Überprüfung Zuschusshöhe  
2263/2026/2.2**

**Sach- und Rechtslage:**

## 1. Kurzfassung

Die Stadt Norden sichert gemeinsam mit dem Landkreis Aurich das Angebot der Kunstschule Norden finanziell ab und gewährt hierzu einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 23.500,00 EUR (seit 2026). Nach der Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden ist die Kunstschule Norden an die Verwaltung herangetreten und hat mitgeteilt, dass sich aus unterschiedlichen Gründen künftig ein höherer Zuschussbedarf ergibt, weil die Erträge den Aufwand nicht mehr decken. Im Wesentlichen sind die Erhöhungen auf die geänderte Mietzahlung (vgl. hierzu ergänzende Mitteilung zur Sitzungsvorlage 1654/2025/2.2) sowie eine notwendige Anpassung der Personalaufwendungen zurückzuführen.

Es ist darüber zu entscheiden, ob der Zuschuss der Höhe anzupassen ist.

## 2. Aufgabe

### 2.1 Gegenwärtige Position

Mit Beschluss vom 25.03.2025 hat der Rat der Stadt Norden beschlossen, dass die gemeinsame Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden über Leistungen und Ziele der Kunstschule Norden e.V. sowie eine finanzielle Absicherung für zunächst fünf Jahre fortgesetzt werden soll. Zudem ist der städtische Zuschussbetrag auf 23.500,00 EUR erhöht worden.

Im Beschluss war zudem die Bedingung enthalten, dass der Landkreis Aurich ebenfalls eine positive Entscheidung in gleicher Sache fällt. Der Landkreis Aurich hat einer Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2026 zugestimmt. Eine Entscheidung über eine darüberhinausgehende Verlängerung soll dem neuen Kreistag vorbehalten bleiben. Zudem hat der Landkreis Aurich den Zuschussbetrag auf 46.000,00 EUR (bisher 45.000,00 EUR) erhöht.

Die Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2026 ist zwischenzeitlich von allen drei Beteiligten unterschrieben worden.

Im Nachgang zu dem Verfahren ist die Kunstschule Norden e.V. an die Verwaltung herangetreten und hat mitgeteilt, dass sich aus unterschiedlichen Gründen künftig ein höherer Zuschussbedarf ergibt, weil die Erträge den Aufwand nicht mehr decken. Im Wesentlichen sind die Erhöhungen auf die geänderte Mietzahlung (vgl. hierzu ergänzende Mitteilung zur Sitzungsvorlage 1654/2025/2.2) sowie eine notwendige Anpassung der Personalaufwendungen zurückzuführen.

Die Anpassung der Personalaufwendungen sei notwendig, um konkurrenzfähig bei Werbung von Beschäftigten sowie Dozentinnen und Dozenten zu bleiben. Die Festangestellten wären in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu vergüten. Die Honorare für die Dozentinnen und Dozenten wären an den Mindestlohn des Bundes für Akteure der Kultur und der kulturellen Bildung anzulehnen.

Konkret ergäben sich folgende wesentliche Veränderungen auf der Aufwandsseite für das Jahr 2027 im Vergleich zum Jahr 2025:

Steigerung der Miet- und -nebenkosten	14.350,00 EUR
Steigerung der Personalkosten (Festangestellte)	54.275,00 EUR
Honorare für Dozentinnen und Dozenten	49.135,00 EUR
Zusammen:	117.760,00 EUR

Insgesamt werden sich prognostisch die Aufwendungen der Kunstschule Norden um **132.349,00 EUR** erhöhen.

Demgegenüber stehen ertragsseitig im Wesentlichen folgende Positionen im Jahr 2027 (im Vergleich zum Jahr 2025):

<b>Ertragsart</b>	<b>2025</b>	<b>2027</b>	<b>Differenz</b>
Zuschuss Landkreis Aurich	45.000,00 EUR	46.000,00 EUR*	1.000,00 EUR
Zuschuss Stadt Norden	18.000,00 EUR	23.500,00 EUR**	5.500,00 EUR
Beiträge / Entgelte	105.621,00 EUR	165.004,00 EUR	59.383,00 EUR
Projektförderungen	85.250,00 EUR	60.000,00 EUR	-25.250,00 EUR
Spenden	13.000,00 EUR	10.000,00 EUR	-3.000,00 EUR
Gesamt			37.633,00 EUR

\*) Der Landkreis Aurich hat bisher nur eine Förderung bis 2026 gewährt. Bei der Erstellung der Prognose ist die Kunstschule davon ausgegangen, dass der Zuschuss in gleicher Höhe weitergewährt wird.

\*\*) Es wurde seitens der Kunstschule bereits von einem erhöhten Zuschuss der Stadt Norden ausgegangen. Bei der Berechnung des Zuschussbedarfs hat die Verwaltung jedoch die bisher beschlossene Zuschusshöhe zugrunde gelegt.

Insgesamt werden sich prognostisch die Erträge der Kunstschule Norden um **38.233,00 EUR** erhöhen.

Zusammengefasst stehen den aufwandsseitigen Steigerungen in Höhe von 132.349 EUR nur ertragsseitige Steigerungen in Höhe von 38.233,00 EUR gegenüber. Davon ausgehend, dass die bisherige Ertrags- und Aufwandsseite ausgeglichen ist / war, ergibt sich somit eine zu erwartende **Finanzierungslücke** in Höhe von **94.116,00 EUR**.

Ein Schließen der Finanzierungslücke sei im Rahmen der derzeitigen Zuschussgewährung nicht zu erreichen.

In der vorgelegten Prognose ist bereits eine Anpassung der Teilnahmebeträge ab dem Jahr 2027 von 33,00 EUR auf 36,00 EUR bzw. von 22,00 EUR auf 25,00 EUR enthalten. Die Beiträge könnten laut Aussage der Kunstschule nur moderat angehoben werden, weil die Niedrigschwelligkeit des Zugangs eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Jugendarbeit sei. Dieser Aspekt sei auch in der Vereinsatzung festgeschrieben.

## **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Die von der Kunstschule vorgelegte Prognose im Hinblick auf die Unterfinanzierung der Kunstschule gibt Anlass für den Entscheidungsbedarf.

## **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Es ist darüber zu entscheiden, ob der gewährte Zuschuss zu erhöhen ist, um die Finanzierungslücke zu schließen.

## **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ja, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bereitstellung von Bildungs- und Kultureinrichtungen zum Aufgabenfeld der Daseinsvorsorge /-fürsorge zu zählen ist. Die Daseinsvorsorge bzw. -fürsorge bezeichnet die Verpflichtung des Staates, und somit auch der Kommunen, die Grundversorgung für menschliches Dasein in Form von Gütern und Leistungen bereitzustellen.

# **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

## **3.1 Ziele**

Die Stadt Norden verfolgt entsprechend des eigenen Leitbilds die Ziele,

- positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen zu schaffen,
- die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur zu sichern,

- ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für alle Altersgruppen zu schaffen und
- ein vielfältiges Kulturangebot zu bieten und zu erhalten.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Die finanzielle Situation bildet den Rahmen.

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Die herausragende Arbeit der Kunstschule Norden e.V. ist in der Öffentlichkeit bekannt und auch anerkannt. Die Kunstschule Norden e.V. leistet einen wesentlichen Beitrag zu den o.g. Zielen im Hinblick auf ein vielfältiges Bildungsangebot.

Durch die finanzielle Unterstützung kann auch den Personen- insbesondere Kindern-, die nicht über große finanzielle Mittel verfügen, ein Zugang zu den Angeboten der Kunstschule ermöglicht werden.

Ergänzend kommt hinzu, dass die Kunstschule Norden e.V. als außerschulischer Bildungsträger zu verstehen ist, der Kinder und Jugendliche im künstlerischen Bereich ausbildet und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Rat der Stadt Norden mit Beschluss vom 25.03.2025 entschieden, die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich, der Kunstschule Norden e.V. und der Stadt Norden fortzusetzen.

Der nunmehr prognostizierte Zuschussbedarf für die Kunstschule Norden in Höhe von ca. 125.000,00 EUR (ungedecktes Defizit zzgl. bisheriger Zuschuss) hat sich gegenüber dem bisherigen Zuschuss verfünffacht.

Die von der Kunstschule vorgelegte Finanzplanung ist aus Sicht der Verwaltung schlüssig und nachvollziehbar. Auch die Argumentation im Hinblick auf die Notwendigkeit der Anpassung der Entgelte und Honorare ist nachvollziehbar.

In den Verhandlungen über die Verlängerung der bisherigen Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich und der Kunstschule Norden e.V. hat der Landkreis Aurich signalisiert, dass eine wesentliche Erhöhung des Zuschusses aufgrund der eigenen finanziellen Situation kaum zu erwarten ist. Ergänzend dazu hat der Landkreis Aurich darauf hingewiesen, dass die Stadt Aurich selbst Trägerin der dortigen Kunstschule ist und dementsprechend der Eigenanteil dort wesentlich höher ist.

Seitens der Verwaltung wird eine weitere Erhöhung der Teilnahmebeiträge ebenfalls für wenig zielführend gehalten, weil dadurch der niedrighschwellige Charakter des Angebots der Kunstschule verloren ginge.

#### Insofern ergeben sich drei Möglichkeiten:

- A.) Der Zuschuss wird entsprechend des Antrags der Kunstschule Norden e.V. auf 125.000,00 EUR erhöht.
- B.) Der Zuschuss wird entsprechend des bisher gefassten in Höhe von 23.500,00 EUR weitergezahlt.
- C.) Es wird ein Zuschuss von mehr als 23.500,00 EUR und weniger als 125.000,00 EUR gezahlt.

#### Zu Möglichkeit A:

Durch die Gewährung eines Zuschusses würde der Kunstschule die Möglichkeit gegeben, die Gehälter und Honorare anzugleichen und damit konkurrenzfähig im Wettstreit um Beschäftigte und Dozentinnen sowie Dozenten zu bleiben.

Zudem hätte die Kunstschule finanzielle Planungssicherheit für die nächsten Jahre.

#### Zu Möglichkeit B:

Sofern der Zuschuss in bisheriger Höhe weitergezahlt würde, könnte die Kunstschule die Entgelte und Honorare nicht anpassen und würde damit im Wettbewerb um Beschäftigte bzw. Dozentinnen und Dozenten nicht konkurrenzfähig sein. Somit stünde zu befürchten, dass das Angebot zu reduzieren wäre, weil die notwendigen Personen nicht vorhanden sind.

Alternativ könnte die Kostensteigerung durch das Reduzieren des Angebots gemindert und damit eine Angleichung der Entgelte und Honorare für eine geringere Anzahl der Beschäftigten sowie Dozentinnen und Dozenten erreicht werden.

Beides führt zu einer Reduktion des Angebots. Eine Erhöhung der Teilnahmebeträge wird seitens der Verwaltung als nicht sinnvoll gesehen, weil dadurch der niedrighschwellige Zugang zu den Angeboten verloren ginge.

#### Zu Möglichkeit C:

Durch die Gewährung eines höheren Zuschusses könnte eine Reduzierung der Finanzierungslücke erreicht werden. Dennoch würde entweder die Angleichung der Entgelte bzw. der Honorare teilweise nur eingeschränkt möglich sein und mittelbar zu einer Reduktion des Angebots führen.

Je nach Zuschusshöhe ergibt sich der Umfang des Abschmelzens des Angebots, d.h. je geringer die Zuschuss-höhe desto mehr müsste das Angebot reduziert werden.

Bei den Möglichkeiten A und C müssten die Beträge in die Haushaltssatzungen 2027-ff eingestellt werden.

#### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Siehe Punkt 2.1

#### **Zusammenfassung:**

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor. (je nach Entscheidung)</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt. (je nach Entscheidung)</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

### **5. Vorschlag**

#### **5.1 Favorisierte Lösungen**

Seitens der Verwaltung wird aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Begründung der Kunstschule eine Erhöhung des Zuschusses favorisiert (Möglichkeiten A und C). Die Kunstschule leistet einen wertvollen Beitrag zum außerschulischen Bildungsangebot der Stadt Norden und ist daher als unterstützenwert zu sehen.

Da auch Kinder aus den umliegenden Kommunen das Angebot der Kunstschule nutzen, wäre eine Beteiligung dieser Kommunen ebenfalls denkbar. Aus einer Aufstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergibt folgende Verteilung auf die Städte und Gemeinden:

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Anteil</b>
Norden	71 %
Brookmerland	13 %
Hage	8,76 %
Großheide	3,6 %

Übrige	3,6 %
--------	-------

Wenn der ungedeckte Betrag in Höhe von ca. 125.000,00 EUR entsprechend der Zusammensetzung der Teilnahmekommunen aufgeteilt wird, ergäbe sich folgende Verteilung:

Stadt / Gemeinde	Anteil	Betrag
Norden	71 %	88.750,00 EUR
Brookmerland	13 %	16.250,00 EUR
Hage	8,76 %	10.950,00 EUR
Großheide	3,6 %	4.500,00 EUR
Übrige	3,6 %	4.500,00 EUR

Ob seitens der umliegenden Gemeinden eine Bezuschussung umsetzbar ist, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Dennoch würde sich der Zuschuss der Stadt Norden deutlich erhöhen und einen erheblichen Beitrag zur finanziellen Absicherung des Angebots der Kunstschule Norden leisten.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Kunstschule leistet einen wertvollen Beitrag zum außerschulischen Bildungsangebot der Stadt Norden und ist daher als unterstützenswert zu sehen. Durch die Erhöhung des Zuschusses würde ein erheblicher Beitrag zur finanziellen Absicherung des Angebots der Kunstschule Norden geleistet werden.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Die für den Zuschuss verwendeten Mittel belasten den städt. Haushalt mehr.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Durch die Erhöhung des Zuschusses würde ein erheblicher Beitrag zur finanziellen Absicherung des Angebots der Kunstschule Norden geleistet werden.

Bei ausbleibender Erhöhung besteht das Risiko, dass das Angebot der Kunstschule Norden reduziert oder im schlimmsten Falle ganz eingestellt werden müsste.

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Je nach Entscheidung.

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Je nach Entscheidung.

Ratsfrau Albers beantragt, dass die Stadt Norden mit 46.000 € den gleichen Anteil wie der Landkreis Aurich zahlen sollte.

Ratsfrau Wimberg verweist auf die Beratungen im Fachausschuss. Er erklärt, dass die Kunstschule zu zwei Dritteln durch Norder Kinder genutzt werde. Dies rechtfertige die höhere Fördersumme.

Bürgermeister Eiben erläutert auf die gestiegenen Mieten und die künftigen Tarifzahlungen der Kunstschule. Die Stadt Norden müsse bereit sein, diese Mehrkosten teilweise auszugleichen. Er plädiere daher für eine Förderung auf bis zu 125.000 €. Die Abrechnung sollte allerdings auf Basis der tatsächlichen Kosten erfolgen. Zudem versuche die Kunstschule bereits Fördergelder und Spenden einzuwerben. Er könne sich auch eine längere Laufzeit vorstellen.

Beigeordnete Glumm hält die Finanzierung von Vereinen für keine Kernaufgabe der Stadt Norden. Hierfür sei ja auch die Stiftung geplant gewesen. Die Ausgaben würden insgesamt ausufern. Er bescheinigt der Kunstschule dennoch eine gute Arbeit.

Beigeordneter Hartig kritisiert, dass keine vorherige Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss stattgefunden habe.

Bürgermeister Eiben weist auf die kommunale Daseinsvorsorge hin. Er wünsche sich, dass der soziale Kahlschlag nicht durch die Stadt Norden erfolge. Man könne durchaus an anderer Stelle sparen.

Beigeordneter Gronewold weist auf die gesellschaftliche Bedeutung der Kunstschule für die Gesellschaft hin. Das Geld sei in der Kunstschule gut angelegt. Es sei eine gute Möglichkeit sich in der Stadt Norden zu engagieren.

Beigeordneter Glumm hält den Zuschuss für zu hoch. Es weist auf die weiteren Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit hin. Es könne nicht sein, wenn man so leichtsinnig mit dem Geld der Stadt Norden umgehe.

**Der Rat der Stadt Norden beschließt nach kurzer weiterer Diskussion:**

- 1. Der Zuschuss an die Kunstschule Norden e.V. wird ab dem Jahr 2027 bis zu 125.000,00 EUR erhöht.**
- 2. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan 2027-ff aufzunehmen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>22</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>6</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 20 **Ökumenischer Arbeitskreis Synagogenweg e.V.: Verlängerung der Zuschussvereinbarung 2264/2026/2.2**

**Sach- und Rechtslage:**

**1. Kurzfassung**

Die Stadt Norden gewährt dem Verein „Ökumenischer Arbeitskreis Synagogenweg Norden e.V.“ (kurz: Verein) zur Weiterentwicklung des Dokumentations- und Lernorts in der ehemaligen jüdischen Schule einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR. Diese Förderung ist zum 31.12.2025 ausgelaufen.

Der Verein beantragt die Fortführung der Förderung in bisheriger Höhe und führt zur Begründung an, dass der Zuschuss u.a. für die Fortführung und Erweiterung der Datenbank notwendig ist.

Seitens der Verwaltung wird eine Fortführung der Zuschussgewährung bis 31.12.2030 begrüßt, um so eine längerfristige Absicherung der wissenschaftlichen Begleitung der Weiterentwicklung des Dokumentations- und Lernorts zu erreichen.

Der Verein wird sich und seine Arbeit in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 11.03.2026 vorstellen.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Mit Beschluss vom 29.03.2017 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dem Verein „Ökumenischer Arbeitskreis Synagogenweg Norden e.V.“ (kurz: Verein) einen Zuschuss für in Höhe von 4.500,00 EUR für den Aufbau eines Dokumentations- und Lernorts in der ehemaligen jüdischen Schule zu gewähren.

Im Jahr 2021 wurde die Zuschussvereinbarung verlängert und der Zuschussbetrag auf 6.000,00 EUR erhöht. Auf den Inhalt der Sitzungsvorlage 1748/2021/2.2 wird insofern verwiesen. Es wurde ein Förderzeitraum bis zum 31.12.2025 vereinbart.

Nach Auslaufen der Förderung wird seitens des Vereins die Fortführung der Förderung beantragt.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Das Auslaufen der Förderung zum 31.12.2025 und der Antrag des Vereins geben Anlass für einen Entscheidungsbedarf.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Es ist darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Förderung fortzuführen ist.

Der Vereinbarung begründet die Fortführung der Vereinbarung wie folgt:

- Die Präsenz- und Leihbibliothek sei in den letzten Jahren stark gewachsen und insbesondere in den Sommermonaten der Öffentlichkeit zugänglich,
- Die Homepage des Vereins sei auf den Weg gebracht und werde weiterbearbeitet. Dort könne u. a. auf die umfangreiche Datenbank zugegriffen werden. Als Nachfolger des Historikers habe eine andere Person die Erstellung und weitere Bearbeitung der Datenbank übernommen. Als nächste größere Aufgabe sollten alle Grabsteine auf dem jüdischen Friedhof digitalisiert und mit dem Namensregister verlinkt werden.
- In der Stadt lägen inzwischen 110 Stolpersteine. Die letzten seien am 9.2.2026 verlegt worden. Die Pflege übernehmen Mitglieder und Freunde des Arbeitskreises.
- Die Pflege der Beziehungen zu den Nachfahren der Norder Juden und die Betreuung bei Besuchen in Norden bleibe eine dauerhafte Aufgabe.
- Die Durchführung der Gedenkfeiern am 9. November und am 27. Januar im Synagogenweg gehörte weiter zu den zentralen Aufgaben des Arbeitskreises.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ja, es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Die Stadt Norden verfolgt entsprechend des eigenen Leitbildes die Ziele,

- ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für alle Altersgruppen und
- ein vielfältiges Kulturangebot

zu schaffen und zu erhalten.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Die finanzielle Situation bildet einen wesentlichen Rahmen.

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Die Arbeit des Vereins, insbesondere in Zeiten aufkeimender Popularität von Antisemitismus und der schwindenden „menschlichen“ Erinnerung an die Geschehnisse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sind von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Die Aufarbeitung und Erhaltung der Geschichte jüdischen Lebens und Kultur in der Stadt Norden sind Bestandteil der Vorbeugung von Antisemitismus.

Die Bedeutung des Vereins wird nochmals verdeutlicht, dass die beiden Vorsitzenden des Vereins, stellvertretend für den Verein, im Jahr 2016 mit dem „The Obermayer German Jewish History Award“ ausgezeichnet wurden. Diese Auszeichnung erhalten Bürger, die besondere Beiträge Leistungen, um die jüdische Geschichte und Kultur ihrer Gemeinde zu erhalten.

Die Weiterentwicklung des Dokumentations- und Lernorts in der ehemaligen jüdischen Schule ist weiter vorangeschritten. Eine Digitalisierung und Erweiterung der Datenbank ermöglicht auch einen Zugriff aus größerer Entfernung.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2025/2026 eingeplant und wären dann in die nächsten Haushaltsjahre zu übernehmen.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

#### Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Es wird vorgeschlagen, die Vereinbarung mit dem Verein bis zum 31.12.2030 zu verlängern.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Arbeit des Vereins zur Weiterentwicklung eines Dokumentations- und Lernorts sowie der Sichtbarmachung früheren jüdischen Lebens in Norden wird fortgeführt und unterstützt.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Die Entlastung des Haushalts wäre ein Grund, der gegen die Fortführung der Vereinbarung spricht.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Fortführung der Vereinbarung.

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Beigeordneter Glumm würdigt die gute Arbeit des Vereins. Er plädiert dafür, dass der Beschluss so umgesetzt werde.

**Der Rat der Stadt Norden beschließt:**

1. Die Vereinbarung mit dem Verein „Ökumenischer Arbeitskreis Synagogenweg Norden e.V.“ wird bis zum 31.12.2030 fortgeführt.
2. Es wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR gewährt.
3. Die Mittel sind in die Haushaltssatzungen 2027-ff aufzunehmen.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 **Schule: Schulentwicklungsplanung und notwendige Maßnahmen**  
2265/2026/2.2

**Sach- und Rechtslage:**

**1. Kurzfassung**

Die Stadt Norden ist als Schulträgerin von Grundschulen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz verpflichtet, schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen, wenn u.a. die Schüler- und die Einschulungszahlen dies erfordern. Zu diesem Zweck beschäftigen sich die Verwaltung, die politischen Gremien und weitere Beteiligte fortwährend mit dem Thema „Schulentwicklungsplanung“.

Nach diversen Sitzungen wurden die Herausforderungen, die Werkzeuge und die möglichen Varianten erarbeitet und vorgestellt.

Nunmehr sind Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, um den Herausforderungen zu begegnen. Zentrales Steuerungsinstrument der Schulentwicklung ist die Festlegung von Schuleinzugsbereichen. Diese sollen angepasst werden, um ein Überschreiten von Kapazitätsgrenzen der Grundschule Lintel zu verhindern und unverhältnismäßig lange Wege zu vermeiden.

**2. Aufgabe**

**2.1 Gegenwärtige Position**

Die Verwaltung, die politischen Gremien sowie weitere Beteiligte, z.B. Schulleitungen, Elternvertretungen, etc., beschäftigen sich fortwährend mit dem Thema „Schulentwicklungsplanung“. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Thematik erfolgte ein schrittweises Vorgehen.

Zunächst wurde die Ausgangslage in Form von Schüler- und Einschulungszahlen sowie der baulichen / gebäudetechnischen Zustand der Schulgebäude erörtert (vgl. Sitzungsvorlagen 0773/2023/2.2, 0877/2023/ZGW, 1660/2025/2.2). Zudem sind die Ausgangssituation, die sich ergebenden Herausforderungen und die Werkzeuge der Schulentwicklungsplanung benannt worden (vgl. Sitzungsvorlage 1799/2025/2.2).

**Es ergeben sich zusammengefasst folgende Herausforderungen:**

Entwicklung der Schüler- / Einschulungszahlen:

Die Norder Grundschullandschaft ist als sehr heterogen im Hinblick auf die Schüler- und Einschulungszahlen sowie die durchschnittlichen Klassenfrequenzen zu bezeichnen. Die großen Grundschulen müssen immer

mehr Schülerinnen und Schüler aufnehmen und erreichen Kapazitätsgrenzen. Bei den kleineren Grundschulen werden sich die Schülerzahlen weiterhin auf einem niedrigen Niveau bewegen. Deutliche Zuwächse an Schülerzahlen sind, ohne Veränderung der Schuleinzugs-bereiche, nicht zu erwarten.

Gebäudezustand:

Der bauliche / gebäudetechnische Zustand der kleineren Schulgebäude wird in Zukunft grundlegende bauliche Maßnahmen erforderlich werden lassen. Aufgrund des Gebäudebestandes sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und der Inklusion nicht an allen Schulen möglich.

Verpflichtendes Ganztagsunterrichtsangebot:

Im Jahr 2026/2027 ist ein verpflichtendes Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter vorzuhalten. Ein solches Angebot lässt sich derzeit nicht an zwei der fünf Grundschulen umsetzen.

Schulischer Raumbedarf:

Den geänderten pädagogischen Anforderungen an Räume ist bei der Ausgestaltung der Schullandschaft Rechnung zu tragen, um die Umsetzung zeitgemäßer Lehr- und Lernmethoden zu ermöglichen.

Lehrermangel:

Der Mangel an Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften führt bereits jetzt zu Beeinträchtigungen des Schulbetriebs, sodass bereits bestehende verpflichtende Ganztagsangebote eingeschränkt werden mussten.

Langfristigkeit:

Die Schulentwicklungsplanung ist eine strategische Planung, weil sie mittel- bis langfristig wirkt. Auch bauliche Maßnahmen fußen auf den Überlegungen der Schulentwicklungsplanung. Allerdings birgt eine solche Planung, die auf Prognosen beruht immer die Gefahr, dass die Entwicklungen anders verlaufen als prognostiziert. Ursachen hierfür können vielfältiger Natur sein.

**Als Ziel der Schulentwicklungsplanung wurde u.a. formuliert:**

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung soll eine gleichmäßige Verteilung der Schülerschaft erfolgen. Insbesondere für die drei innenstadtnahen Schulen ist eine ausgewogene Verteilung anzustreben. Hierzu sind insbesondere die Schulen Im Spiet und Lintel zu entlasten. (vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage 1799/2025/2.2 S. 15).

Die Verwaltung hat auftragsgemäß mehrere Varianten erarbeitet, um den genannten Herausforderungen zu begegnen. Es wurden mehrere denkbare Varianten skizziert und deren Folgen gegenübergestellt:

- Variante 1: Erhaltung aller fünf Schulstandorte
  - ➔ Variante 1a: unter Beibehaltung der aktuellen Schuleinzugsbereichen
  - ➔ Variante 1b: bei Änderung der Schuleinzugsbereiche
- Variante 2: Darstellung der fünf Schulstandorte im Satellitenmodell
- Variante 3: Erhaltung von vier Schulstandorten mit Anpassung der Schuleinzugsbereiche und Aufgabe der Grundschule An der Leybucht
- Variante 4: Erhaltung von drei Schulstandorten mit Anpassung der Schuleinzugsbereiche und Aufgabe der Grundschule An der Leybucht und Aufgabe der Grundschule Norddeich
- Variante 5: weitere Innenstadtsschule
- Variante 6: Mischvariation aus Variante 1a) und Variante 2.

Gegenüberstellung der Varianten:

	<b>Var. 1a</b>	<b>Var. 1b</b>	<b>Var. 2</b>	<b>Var. 3</b>	<b>Var. 4</b>	<b>Var. 5</b>	<b>Var. 6</b>
<b>Gleichmäßige Verteilung der Schülerschaft</b>	Nein	Teilweise	Teilweise	Teilweise	Ja	Ja	Ja

<b>Durchschn. Klassenfrequenz (Schuljahr 2030) und Bandbreite</b>	18,43 5,00- 22,13	18,12 8,50- 21,75	18,12 8,50- 21,75	19,25 10,50- 22,00	21,74 21,07- 23,00	-	-
<b>Durchschn. Klassenfrequenz (Schuljahr 2035) und Bandbreite</b>	18,69 5,00- 22,83	16,78 7,75- 20,42	16,78 7,75- 20,42	18,75 11,00- 20,42	20,88 19,25- 23,25	-	-
<b>Heterogenität in der Schülerschaft</b>	Nein	teilweise	teilweise	teilweise	Ja	Nein	teilweise
<b>Der Herausforderung „Lehrermangel“ wird entgegen gewirkt</b>	nein	Nein	teilweise	Ja	Ja	Nein	teilweise
<b>Kosten baul. Unterhaltung in T EUR</b>	1.843	1.843	1.843	461	461	1.843	1.843
<b>Kosten investive Maßnahmen in T EUR</b>	24.395	24.395	22.338	24.339	19.445	24.395	22.338

In mehreren interfraktionellen Besprechungen zwischen den Mitgliedern des Norder Stadtrats sowie den Schulleitungen der Norder Grundschulen haben die Schulleitungen die sich für sie ergebenden Herausforderungen dargelegt. Es wurden die vorstehend genannten Varianten erläutert und eruiert, ob diese geeignet sind, den Herausforderungen zu begegnen.

Zudem wurde die Fragen nach Unterrichtsversorgung aufgeworfen. Auf den nachstehenden Auszug wird verwiesen.

<b>Grundschule</b>	<b>Auszug Statistik Unterrichtsversorgung zum Stichtag 28.08.2025</b>	
An der Leybucht <sup>1</sup>	Anzahl Schülerinnen und Schüler	53
	Lehrkräfte-Soll-Stunden	89,2
	davon Grundbedarf	77,0
	Lehrkräfte-Ist-Stunden	91,0
	Unterrichtsversorgung in %	102,0 %
	Datenquelle	amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025
	Anzahl Schülerinnen und Schüler	53
	Lehrkräfte-Soll-Stunden	89,2
	davon Grundbedarf	77,0
	Lehrkräfte-Ist-Stunden	91,0
	Unterrichtsversorgung in %	102,0 %
	Datenquelle	amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025
Im Spiet <sup>2</sup>	Anzahl Schülerinnen und Schüler	313
	Lehrkräfte-Soll-Stunden	479,3
	davon Grundbedarf	376,5
	Lehrkräfte-Ist-Stunden	498,0
	Unterrichtsversorgung in %	103,9 %
	Datenquelle	amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025
	Unterrichtsversorgung durch Abordnungen, Vertretungsverträge und Neueinstellungen ermöglicht. Ohne Gegenmaßnahme sind 86% Unterrichtsversorgung vorhanden.	

<sup>1</sup> [Statistik allgemein bildende Schulen Unterrichtsversorgung: Grundschule an der Leybucht](#)

<sup>2</sup> [Statistik allgemein bildende Schulen Unterrichtsversorgung: Grundschule Im Spiet I Norden:](#)

Lintel <sup>3</sup>	Anzahl Schülerinnen und Schüler	390
	Lehrkräfte-Soll-Stunden	568,2
	davon Grundbedarf	447,5
	Lehrkräfte-Ist-Stunden	511,5
	Unterrichtsversorgung in %	90,0 %
	Datenquelle	amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025
	Unterrichtsversorgung durch Abordnung und weitere Maßnahmen auf 95% gesteigert.	
Norddeich <sup>4</sup>	Anzahl Schülerinnen und Schüler	53
	Lehrkräfte-Soll-Stunden	118,7
	davon Grundbedarf	96,0
	Lehrkräfte-Ist-Stunden	111,0
	Unterrichtsversorgung in %	93,5 %
	Datenquelle	amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025
	Süderneuland <sup>5</sup>	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Lehrkräfte-Soll-Stunden		192,7
davon Grundbedarf		171,0
Lehrkräfte-Ist-Stunden		195,5
Unterrichtsversorgung in %		101,4 %
Datenquelle		amtliche Schulstatistik zum Stichtag 28.08.2025

Anm.: Durch die Stichtagsbezogenheit kann die tatsächliche Versorgung abweichen, weil ergänzende Verträge erst nach dem Stichtag wirken können. Auch aus der Elternzeit zurückkehrende oder in den Mutterschutz gehende Lehrkräfte beeinflussen die tatsächliche Versorgungsquote.

Seitens der Schulleitung der Grundschule Lintel ist mitgeteilt worden, dass aufgrund der jetzt absehbaren Einschulungszahlen zu erwarten ist, dass die Grundschule Lintel im kommenden Schuljahr in eine Sechszügigkeit gehen könnte, wenn keine Umverteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt.

## 2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die derzeitigen Schüler- und Einschulungszahlen sowie die ungleichmäßige Verteilung der Schülerschaft im Gebiet der Stadt Norden geben Anlass für den Entscheidungs- und Handlungsbedarf.

## 2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, wie die Norder Grundschullandschaft künftig weiterentwickelt werden soll und wie das Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der Schülerschaft, insbesondere im innenstadtnahen Bereich, erfolgen kann.

## 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Niedersächsischen Schulgesetz.

# 3. Ziele und Rahmenbedingungen

## 3.1 Ziele

<sup>3</sup> [Statistik allgemein bildende Schulen Unterrichtsversorgung: Grundschule Linteler Schule](#)

<sup>4</sup> [Statistik allgemein bildende Schulen Unterrichtsversorgung: Grundschule Norddeich](#)

<sup>5</sup> [Statistik allgemein bildende Schulen Unterrichtsversorgung: Grundschule Süderneuland](#)

Es wird das Ziel verfolgt, eine gleichwertige Grundschullandschaft zu schaffen und zu erhalten. Hierzu müssen zumindest annähernd gleiche Ausgangsbedingungen für die Lern- und Lehrumgebung geschaffen werden. Hierzu ist die Schülerschaft im innenstadtnahen Bereich entsprechend gleichmäßiger zu verteilen.

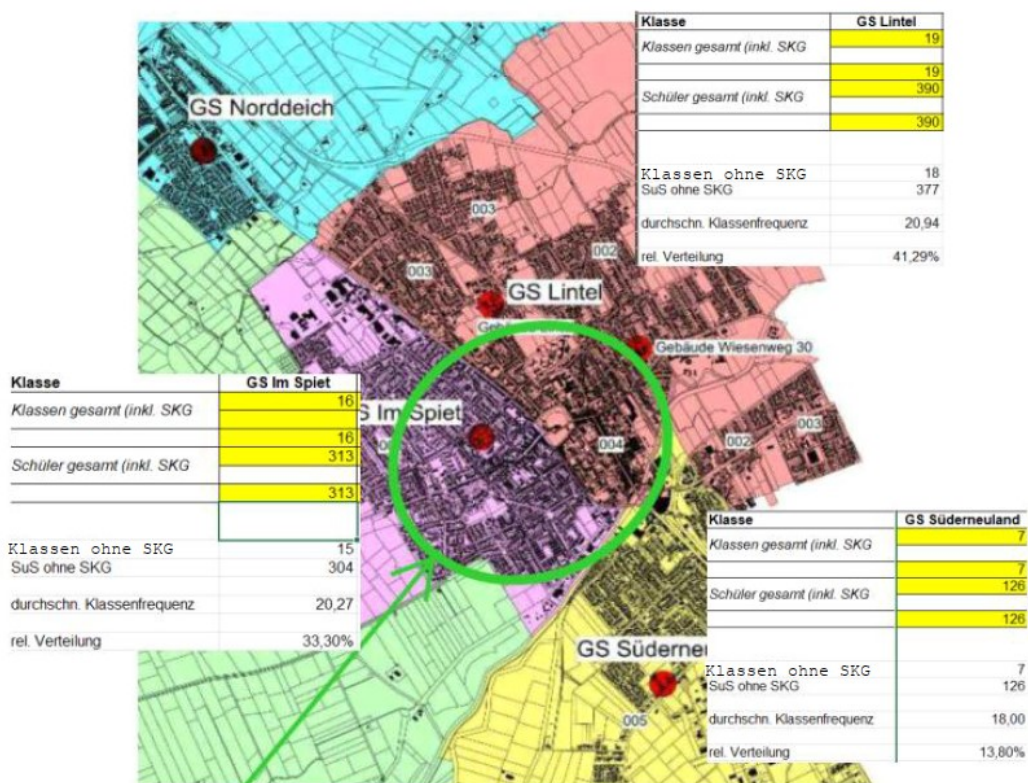
### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Steuerung der Schülerströme durch die Veränderung der Schuleinzugsbereiche ist eines der wichtigsten Werkzeuge des Schulträgers. Allerdings wird diese Möglichkeit durch die Lage der einzelnen Grundschulen begrenzt, weil ansonsten Grundschulkindern unzumutbar lange Wege aufgebürdet würden. Daher ist ein Verschieben der Schuleinzugsbereiche nahe der Innenstadt zwischen den drei innenstadtnahen Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland als geeignetste Variante zur Steuerung von Schülerströmen bei sich verändernden Schüler- und Einschulungszahlen zu bezeichnen. Dadurch können neben der rein quantitativen Betrachtung (Schülerzahlen) auch Faktoren wie Vielfältigkeit der Schülerschaft (Einfamilienhaussiedlung, Mehrfamilienhaussiedlung, Migrationshintergrund, etc.) gesteuert werden.

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

In den Gesprächen mit den Schulleitungen wurde deutlich, dass die Entlastung der beiden großen Innenstadtschulen Im Spiet und Lintel die höchste Priorität eingeräumt wurde. Ein solche Entlastung kann -auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden städtebaulichen Entwicklungen (Schaffung von Wohngebieten im innenstadtnahen Bereich) – nur dadurch erfolgen, dass Schuleinzugsbereiche verändert werden.

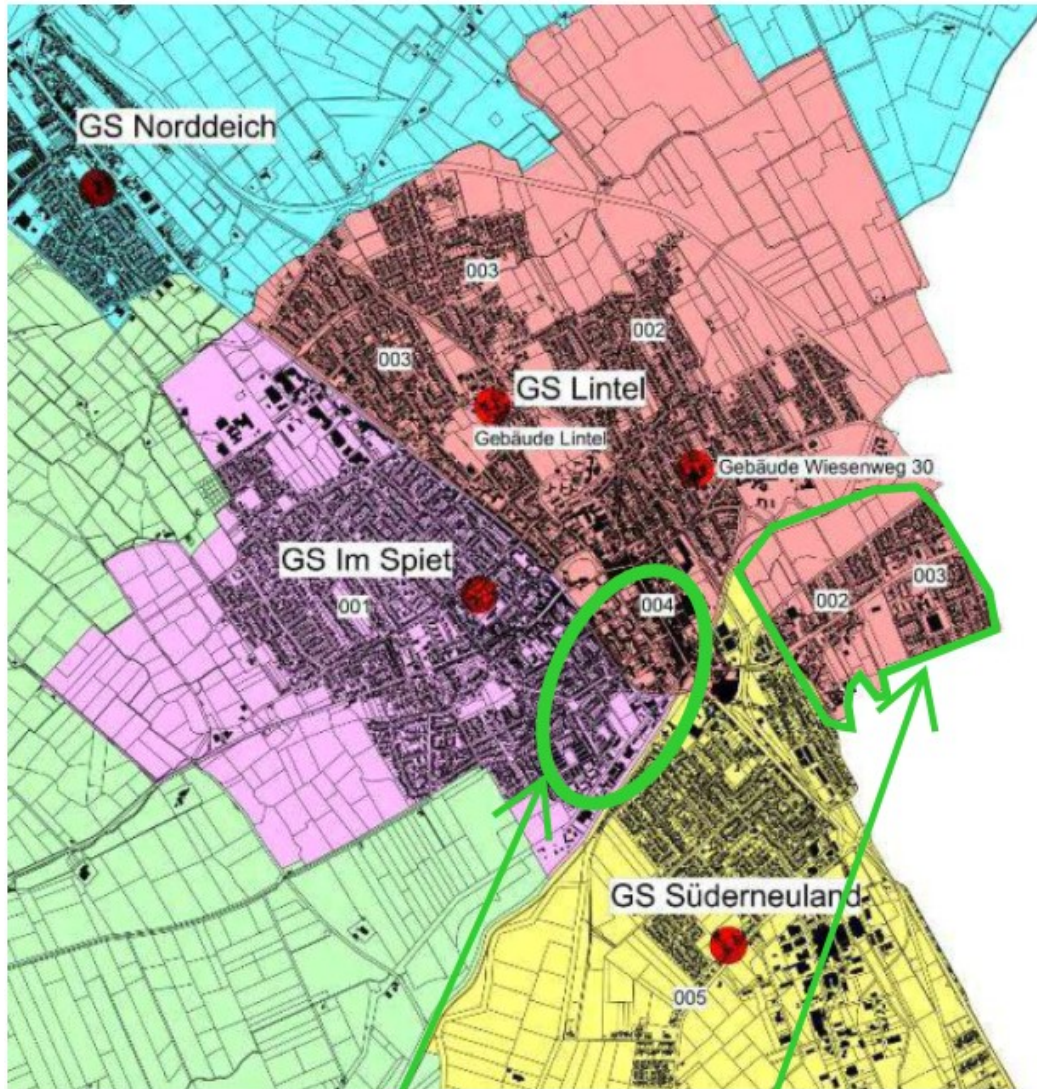


verdichtetes Wohnen (Häufung von Mehrfamilienhäusern / Wohnblöcken, etc.)

Die Grundschule Süderneuland ist eine von drei stadtnahen städtischen Grundschulen. Die Grundschulen Lintel und Im Spiet sind mit jeweils bestehender Vierzügigkeit (bei der Grundschule Lintel teilweise Fünfzügigkeit) deutlich größer. Es ist festzustellen, dass die Grundschulen Lintel und Im Spiet an der Auslastungsgrenze sind. Die durchschnittliche Schülerzahl je Klasse beträgt in der Grundschule Im Spiet 20,27 Kinder / Klasse und in der Grundschule Lintel 20,94 Kinder / Klasse. Eine bauliche Erweiterung dieser beiden Schulen auf eine Fünfzügigkeit und Erhöhung der Schülerzahlen wird seitens der Verwaltung als eher problematisch beurteilt.

Insofern ist anzustreben, dass alle drei innenstadtnahen Grundschulen an ihren jeweiligen Standorten (Im Spiet, Lintel und Süderneuland) auf eine Dreizügigkeit hin auszurichten sind (Anm.: die Außenstelle Wiesenweg der Grundschule Lintel als einzügige Außenstelle ausgenommen).

Die Steuerung der Schülerströme durch die Veränderung der Schuleinzugsbereiche ist eines der wichtigsten Werkzeuge des Schulträgers. Allerdings wird diese Möglichkeit durch die Lage der einzelnen Grundschulen begrenzt, weil ansonsten Grundschulkindern unzumutbar lange Wege aufgebürdet würden. Daher ist ein Verschieben der Schuleinzugsbereiche nahe der Innenstadt zwischen den drei innenstadtnahen Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland als geeignetste Variante zur Steuerung von Schülerströmen bei sich verändernden Schüler- und Einschulungszahlen zu bezeichnen. Dadurch können neben der rein quantitativen Betrachtung (Schülerzahlen) auch Faktoren wie Vielfältigkeit der Schülerschaft (Einfamilienhaussiedlung, Mehrfamilienhaussiedlung, Migrationshintergrund, etc.) gesteuert werden.



neu zuzuordnende Wohnbereiche

Die Mitglieder des Rates der Stadt Norden haben sich in der Ratssitzung am 25.02.2026 mehrheitlich für den Erhalt aller Grundschulstandorte ausgesprochen und dabei deutlich gemacht, dass die Grundschulen Norddeich und An der Leybucht als Halbtagschulen fortgeführt werden. Zudem wurde durch die Mitglieder des Rats der Auftrag erteilt, die Schuleinzugsbereiche neu zu ordnen und die Ortsteile Bargebur und Tidofeld dem Einzugsbereich der Grundschule Süderneuland zuzuordnen.

Diese Neuordnung haben prognostisch zunächst folgende Auswirkungen:

schulbezirk	01.10.2019 bis 30.09.2020 Schulanfänger 01.08.2026	01.10.2020 bis 30.09.2021 Schulanfänger 01.08.2027	01.10.2021. bis 30.09.2022 Schulanfänger 01.08.2028	01.10.2022 bis 30.09.2023 Schulanfänger 01.08.2029	01.10.2023 bis 30.09.2024 Schulanfänger 01.08.2030	01.10.2024. bis 30.09.2025 Schulanfänger 01.08.2031
davon aus Bargebur	1	4	3	5	4	4
davon aus Tidofeld	10	11	10	9	5	4

Um für eine weitere Entlastung der Grundschule Lintel zu sorgen, sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, dass in einem ersten Schritt auch ein kleiner innenstädtischer Bereich (östl. der Straße Burggraben-Am Alten Siel – „Südzipfel Neuer Weg“-etc.), der an das Einzugsgebiet der Grundschule Süderneuland angrenzt neu zugeordnet wird. Dies hätte nach jetzigem Stand folgende Auswirkungen:

Schulbezirk	01.10.2019 bis 30.09.2020	01.10.2020 bis 30.09.2021	01.10.2021 bis 30.09.2022	01.10.2022 bis 30.09.2023	01.10.2023 bis 30.09.2024	01.10.2024 bis 30.09.2025
	Schulanfänger 01.08.2026	Schulanfänger 01.08.2027	Schulanfänger 01.08.2028	Schulanfänger 01.08.2029	Schulanfänger 01.08.2030	Schulanfänger 01.08.2031
<b>SS Linteler Schule</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>6</b>
Gaswerkstr.	0	0	0	0	2	1
Winkelstr.	5	3	3	5	4	3
Am Alten Siel	1	1	0	1	1	0
Wieringstr. 21-28 u. 36-40c	0	0	1	0	1	0
Burggraben 32-33	0	0	0	0	0	0
Jammstr.	0	0	1	0	1	0
Neuer Weg 45-79b	0	0	0	0	0	2
Brückstraße	0	2	0	1	0	0
Boornkaat-Lohne 2,3,14,14a-19	0	0	0	0	0	0

Die vorhandenen Kapazitäten der Grundschule Süderneuland würden durch diese Zuordnung nicht überschritten.

Im Rahmen einer Änderung der Schuleinzugsbereiche könnte zudem der Ortsteil Westermarsch 2 dem Einzugsbereich der Grundschule Norddeich zugeordnet werden. Durch diese Änderung unverhältnismäßig weite Wege für Kinder vermieden. Beispiels müssten Kinder, die in dem Wohngebiet „Auf dem Lehmstück“ leben, nicht mehr die Grundschule An der Leybucht besuchen. Gleiches gilt auch für Kinder, die westlich des „Alten Dörper Weg“ leben.

Grundschulen/ Schulbezirk	Geburtszeiträume / Einschulungsjahr					
	01.10.2019 bis 30.09.2020 Schulanfänger 01.08.2026	01.10.2020 bis 30.09.2021 Schulanfänger 01.08.2027	01.10.2021 bis 30.09.2022 Schulanfänger 01.08.2028	01.10.2022 bis 30.09.2023 Schulanfänger 01.08.2029	01.10.2023 bis 30.09.2024 Schulanfänger 01.08.2030	01.10.2024 bis 30.09.2025 Schulanfänger 01.08.2031
davon aus Westermarsch II	6	4	7	1	1	2

Nach Fertigstellung des dreizügigen Ersatzneubaus der Grundschule Süderneuland wären dann weitere Bereiche der Innenstadt dem Einzugsbereich der Grundschule Süderneuland zuzuordnen.

#### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Siehe Ausführungen zu Punkt 4.1

#### Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung wird die (kurzfristige) Änderung der Schuleinzugsbereiche (Zuordnung der Ortsteile Bargebur und Tidofeld sowie des Gebiets östl. Burggraben, Am Alten Siel, „Südzipfel“ des Neuen Wegs zur Grundschule Süderneuland, Neuordnung Westermarsch zum Einzugsbereich der Grundschule Norddeich) favorisiert, um einem Überschreiten der Kapazitäten der Grundschule Lintel entgegen zu wirken und unverhältnismäßig lange Wege zu vermeiden.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Siehe oben

### **5.3 Wichtige Gründe dagegen**

Mit den jetzt ergriffenen Maßnahmen kann nicht allen Herausforderungen der Schulentwicklungsplanung hinreichend begegnet werden.

### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

-

## **6. Umsetzung**

### **6.1 Nächste Schritte**

Die Änderung der Schuleinzugsbereiche ist noch mit dem Träger der Schülerbeförderung abzusprechen.

### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Neufassung der Satzung über die Festlegung der Schuleinzugsbereiche.

**Es wurde eine Ergänzungsvorlage angelegt.**

#### **zu 21.1 Schule: Schulentwicklungsplanung und notwendige Maßnahmen 2265/2026/2.2/1**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Zur o. g. Sitzungsvorlage wird der am 15.03.2026 zugegangene Antrag der Ratsfrau und Ortsvorsteherin Ippen, ZOB, vorgelegt. Der Antrag beinhaltet Punkte, die Gegenstand der Beratung dieser Sitzungsvorlage in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 11.03.2026 gewesen sind.

Die Verwaltung begründet ergänzend zur Sitzungsvorlage und den in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 11.03.2026 vorgetragenen Ausführungen den vorgelegten, über den vom Rat in seiner Sitzung am 25.02.2026 bekundeten politischen Willen zur Anpassung der Schuleinzugsbereiche hinausgehenden Entwurf der Änderung der Schuleinzugsbereiche.

#### **Zuordnung der Bereiche Tidofeld, Bargebur und „östl. Burggraben – Am Alten Siel“:**

An die Verwaltung ist nach erfolgter Beschlussfassung des Rates der Stadt Norden in der Sitzung am 25.02.2026 im Hinblick auf die Neuordnung der Stadtteile Tidofeld und Bargebur zum Einzugsbereich der Grundschule Süderneuland von der Leitung der Grundschule Lintel herangetragen worden, dass die Zuordnung der Stadtteile Tidofeld und Bargebur zum Einzugsbereich der Grundschule Süderneuland ein richtiger Schritt sei, dieser jedoch nicht ausreiche, um eine spürbare Entlastung zu erreichen. Seitens der Schulleitung der Grundschule Lintel wurde mitgeteilt, dass eine zusätzliche Erweiterung um einen kleineren innerstädt. Bereich geeignet sei, eine spürbare Entlastung zu erreichen.

Ohne eine Neuordnung der genannten Bereiche (Tidofeld, Bargebur und Bereich „östl. Burggraben-Am Alten Siel) bestünde bei der Grundschule Lintel voraussichtlich eine derart hohe Zahl von Schülerinnen und Schülern der künftigen Jahrgangsstufe 1, dass die räumlichen Kapazitäten dafür nicht ausreichend wären. Daher ist kurzfristiges Handeln geboten.

Die Verwaltung hat diesen Hinweis aufgenommen und in die politische Diskussion eingebracht sowie den Entwurf der Schulbezirkssatzung entsprechend angepasst. In der o.g. Sitzungsvorlage sind die quantitativen Auswirkungen abgebildet worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

#### **Zuordnung des Stadtteils Westermarsch 2 zum Einzugsgebiet der Grundschule Norddeich:**

In den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wurde seitens der Verwaltung immer wieder darauf hingewiesen, dass im Zuge der Anpassung der Schuleinzugsbereiche auch bestehende Unverhältnismäßigkeiten zu beseitigen wären.

Eine solche Unverhältnismäßigkeit ist der Umstand, dass das Wohngebiet „Auf dem Lehmstück“ zum Stadtteil Westermarsch 2 gehört und daher dem Schuleinzugsbereich der Grundschule An der Leybucht zugeordnet wird. Es ist Eltern kaum zu vermitteln, dass Kinder die am weitesten entfernte Schule besuchen müssen, wenn mindestens zwei alternative Grundschulstandorte in deutlich kürzerer Entfernung zur Verfügung stehen. Dieser Umstand betrifft u.a. auch die Straßen westl. des Dörper Wegs.

Zur Vermeidung dieser unverhältnismäßig langen Wege hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Stadtteil Westermarsch 2 dem Einzugsbereich der Grundschule Norddeich zuzuordnen. Zudem soll damit ein für die Eltern, die Schulen, den Träger der Schülerbeförderung und die Verwaltung entstehender Aufwand vermieden werden, der auf Antragstellungen nach § 63 Abs. 3 Nds. Schulgesetz beruht.

In der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport wurde dieser Vorschlag erörtert. O.g. Antrag befasst sich ebenfalls damit. Es ist seitens der Grundschule An der Leybucht sowie von der Ortsvorsteherin vorgetragen worden, dass diese Neuordnung des Stadtteils Westermarsch 2 den Grundschulstandort der Grundschule An der Leybucht schwäche. Diesem Vorbringen ist seitens der Verwaltung entgegen zu halten, dass die überwiegende Anzahl der Kinder aus dem Stadtteil Westermarsch 2 die Grundschule An der Leybucht gar nicht besuchen, sondern bereits in der Grundschule Norddeich oder einer der Grundschulen mit Ganztagsangebot beschult werden.

Die Verwaltung hat die Herkunft der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen An der Leybucht und Norddeich ausgewertet und den jeweiligen Ortsteilen bzw. den Einzugsbereichen zugeordnet.

Schule	Einzugsbereiche									Stand: 17.03.2026	
	Leybucht	Neuwesteel	Westermarsch 1	Westermarsch 2	Norddeich	Ostermarsch	GS Lintel	GS Im Spiet	Auswärtige	Gesamt	
GS An der Leybucht	13	8	9	3	0	0	2	12	6	53	
GS Norddeich	0	0	2	5	18	8	5	13	0	51	

Neben dem im Antrag genannten Straßenzügen ist festzustellen, dass auch die Eltern der Kinder aus dem Bereich Deichstraße die Grundschule Norddeich favorisieren und entsprechende Begründungen darlegen, um eine positive Entscheidung nach § 63 abs. 3 Nds. Schulgesetz zu erreichen.

Die Argumentation, dass durch die Änderung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulstandort Leybucht-polder geschwächt würde, greift damit nicht durch, weil die Kinder zumeist dort gar nicht beschult werden. Daran ändert auch die Tatsache, dass auf prognostizierten Einschulungszahlen abgestellt wird, nichts, weil die tatsächlichen Schülerzahlen ebenfalls Bestandteil der schulorganisatorischen Betrachtung sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Ausgangslage zur Schulentwicklungsplanung („Abweichung Prognosen zu tatsächlichen Schülerzahlen“) wird insofern verwiesen.

Im Nachgang der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 11.03.2026 wurden diese Vorschläge in einem Gespräch zwischen Ratsmitgliedern, den Leitungen der Norder Grundschulen, den Grundschulvertretern des Stadelternrats sowie der Verwaltung erläutert. Die Schulleitungen haben in dieser Besprechung ihre Sicht auf die unterbreiteten Vorschläge vorgetragen.

Tidofeld, Bargebur und Bereich „östl. Burggraben-Am Alten Siel:

Im Ergebnis war nachvollziehbar, dass im Hinblick auf die Entlastung der Grundschule Lintel ergänzend zu der Neuordnung der Stadtteile Tidofeld und Bargebur auch der innerstädt. Bereich (östl. Burggraben-Am Alten Siel) die Kapazitäten der Grundschule Süderneuland nicht überfordern und daher die verwaltungsseitig vorgeschlagene Anpassung der Schuleinzugsbereiche sinnvoll wäre.

Zuordnung Westermarsch 2:

Bezüglich des Vorschlags „Zuordnung Westermarsch 2 zum Einzugsbereich der Grundschule Norddeich“ wurden die unterschiedlichen Positionen von den jeweiligen Personen jeweils dargelegt. Der unterbreitete Vorschlag, dass die beteiligten Schulleitungen großzügig mit der Entscheidung über Anträge auf Beschulung außerhalb des zuständigen Schulbezirks umgehen, kann aus Sicht der Verwaltung keine verlässliche Lösung sein, weil Schulleitungen teilweise die Vorschrift eher eng auslegen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag in der o.g. Sitzungsvorlage war missverständlich in Bezug auf die Ortsteile Tidofeld und Bargebur sowie dem Bereich „Östl. Burggraben-Am Alten Siel“. Daher ist der Beschlussvorschlag klarer formuliert worden.

Beigeordnete van Gerpen stellt für die Fraktionen des Rates folgenden Änderungsantrag:

*Der Rat der Stadt Norden beschließt:*

1. *Die Grundschulen An der Leybucht und Norddeich werden als Halbtagschulen fortgeführt.*
2. *Die Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland werden als Ganztagschulen fortgeführt.*
3. *Eine ausgewogene Verteilung der Schülerschaft im Einzugsbereich der drei innenstadtnahen Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland ist anzustreben. Vor der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Grundschule Süderneuland ist zu prüfen, welche weiteren Bereiche dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Süderneuland zugeordnet werden.*
4. *Die Stadtteile Tidofeld und Bargebur werden dem Einzugsgebiet der Grundschule Süderneuland zugeordnet.*
5. *Zur Vermeidung von unverhältnismäßig langen Wegen werden folgende Straßen des Ortsteiles Westermarsch 2 (Deichstraße, Ziegeleistraße, Neubaugebiet auf dem Lehmstück, Dörper Weg-Alter Dörper Weg) dem Einzugsbereich der Grundschule Norddeich zugeordnet. Im Übrigen bleiben die sonstigen Regelungen erhalten.*
6. *Die Schuleinzugsatzung ist entsprechend anzupassen.*

Ratsfrau Ippen begrüßt die Neuregelung. Das Verfahren werde für einige vereinfacht, weil ggfs. kein Antrag mehr gestellt werden müsste.

Beigeordneter Gronewold hält den heutigen Beschluss als klares Bekenntnis für die Schulen in Leybucht-polder und Norddeich. Auch die Ganztagsregelung der Norder Schulen werde sichergestellt. Er dankt allen Beteiligten.

**Der Rat der Stadt Norden beschließt:**

1. **Die Grundschulen An der Leybucht und Norddeich werden als Halbtagschulen fortgeführt.**
2. **Die Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland werden als Ganztagschulen fortgeführt.**
3. **Eine ausgewogene Verteilung der Schülerschaft im Einzugsbereich der drei innenstadtnahen Grundschulen Im Spiet, Lintel und Süderneuland ist anzustreben. Vor der Fertigstellung des Ersatzneubaus der Grundschule Süderneuland ist zu prüfen, welche weiteren Bereiche dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Süderneuland zugeordnet werden.**

4. Die Stadtteile Tidofeld und Bargebur werden dem Einzugsgebiet der Grundschule Süderneuland zugeordnet.
5. Zur Vermeidung von unverhältnismäßig langen Wegen werden folgende Straßen des Ortsteiles Westermarsch 2 (Deichstraße, Ziegeleistraße, Neubaugebiet auf dem Lehmstück, Dörper Weg-Alter Dörper Weg) dem Einzugsbereich der Grundschule Norddeich zugeordnet. Im Übrigen bleiben die sonstigen Regelungen erhalten.
6. Die Schuleinzugsatzung ist entsprechend anzupassen.

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>28</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 22    **113. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: "Gulfhof Deichrichterweg 2" - Abwägung, Feststellungsbeschluss  
2231/2026/3.1**

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 28.10.2025 für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungsverfahren erfolgten im Zeitraum vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge dazu sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung. Nichtsdestoweniger sei hier heraushebend erwähnt, dass der Landkreis Aurich sich in seiner Stellungnahme ablehnend zur Aufstellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert hat. Nach Auffassung der Stadt Norden ist die Ablehnung jedoch nicht gerechtfertigt.

Für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun der Feststellungsbeschluss erfolgen.

#### **2. Aufgabe**

##### **2.1 Gegenwärtige Position**

Feststellungsbeschluss anstehend.

##### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Abschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 222 V.

### 2.3 Darüber soll entschieden werden

Abwägung, Feststellungsbeschluss.

### 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

## 3. Ziele und Rahmenbedingungen

### 3.1 Ziele

Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, damit folgend das Vorhaben umgesetzt werden kann.

### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

-

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

#### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss wie vorgeschlagen.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Umsetzung des Vorhabens.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

#### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Der Landkreis Aurich hat sich wie in 1. erwähnt ablehnend zum Vorhaben geäußert. Der Landkreis Aurich ist ebenfalls Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan.

### 6. Umsetzung

#### 6.1 Nächste Schritte

#### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Auf Nachfrage des Ratsherrn Rogall teilt Stadtbaurat Pohl mit, dass der Landkreis Aurich seine Bedenken zurückgezogen habe. Er gehe davon aus, dass der Landkreis Aurich die Flächennutzungspläne genehmigen werde.

#### Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.11.2025 bis 12.12.2025 eingeholten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB und § 58 NKomVG die Feststellung der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 222 V "Gulfhof Deichrichterweg 2" mit örtlichen Bauvorschriften - Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss 2232/2026/3.1

#### Sach- und Rechtslage:

##### 1. Kurzfassung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 28.10.2025 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 222 V die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungsverfahren erfolgten im Zeitraum vom 10.11.2025 bis zum 12.12.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge dazu sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung. Nichtsdestoweniger sei hier heraushebend erwähnt, dass der Landkreis Aurich sich in seiner Stellungnahme ablehnend zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 222 V geäußert hat. Nach Auffassung der Stadt Norden ist die Ablehnung jedoch nicht gerechtfertigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 222 V soll nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Durchführungsvertrag ist als Entwurf beigelegt. Die unterschriebene Fassung wird vor der Ratssitzung in diese SiVo eingestellt.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Satzungsbeschluss anstehend.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Abschluss der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 222 V.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ja.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, damit folgend das Vorhaben umgesetzt werden kann.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Alternativ kann auf den Satzungsbeschluss verzichtet werden. Das Vorhaben kann dann nicht umgesetzt werden.

#### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

##### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss wie vorgeschlagen.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Umsetzung des Vorhabens.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Der Landkreis Aurich hat sich wie in 1. erwähnt ablehnend zum Vorhaben geäußert. Der Landkreis Aurich ist ebenfalls Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan geändert wird.

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Ratsherr Rogall kritisiert das Vorhaben im Außenbereich. Man öffne nunmehr Tür und Tor für weitere Fälle. Er sei gegen das Vorhaben.

Beigeordneter Gronewold begrüßt das Vorhaben, da es den Gulfhöfen eine Zukunft gebe.

**Der Rat beschließt:**

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 10.11.2025 bis 12.12.2025 eingeholten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Norden stimmt dem Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung zu.
3. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulfhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, von § 84 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 84 Abs. 6 NBauO und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 24 118. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Windenergie": Beitrittsbeschluss 2233/2026/3.1

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.11.2025 die Feststellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes „Flächen für die Windenergie“, bestehend aus den Teilbereichen 1 „Ostermarsch“, 2 „Leegland“ und 3 „Leybuchtpolder“ beschlossen (SiVo 2009/2025/3.1).

Anschließung hat die Stadt Norden die Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Aurich zur Genehmigung eingereicht.

Mit Schreiben vom 04.02.2026 erteilt der Landkreis Aurich die Genehmigung, allerdings unter der Maßgabe, dass die Teilbereiche 1 „Ostermarsch“ und 3 „Leybuchtpolder“ aus der Planung herausgenommen werden, so dass nur der Teilbereich 2 „Leegland“ verbleibt.

Der Landkreis macht hauptsächlich naturschutzfachliche Gründe für die Herausnahme der beiden Teilbereiche geltend. Die rechtliche Würdigung wird im Genehmigungsschreiben ausführlich dargelegt. Das Genehmigungsschreiben ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

Beitrittsbeschluss zur Genehmigung durch den Rat.

## 2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Genehmigung der 118. Flächennutzungsplanänderung mit Maßgabe zur Herausnahme der Teilbereiche 1 und 3.

## 2.3 Darüber soll entschieden werden

Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Maßgabe der Herausnahme der Teilbereiche 1 und 3.

## 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

## 3. Ziele und Rahmenbedingungen

### 3.1 Ziele

Ziel ist der Abschluss der Aufstellung der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes mit verbleibendem Teilbereich 2.

### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ kann die Stadt ein eigenes Rechtgutachten erstellen und gegen den Genehmigungsbescheid vorgehen.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

#### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Beitrittsbeschluss für die Genehmigung durch den Rat.

## 5.2 Wichtige Gründe dafür

Abschluss des Verfahrens, damit auch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Teilbereich 2

## 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Herausfall der Teilbereiche 1 und 3

## 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

# 6. Umsetzung

## 6.1 Nächste Schritte

Nach dem Beitrittsbeschluss erfolgt die Bekanntmachung für das Inkraftsetzen der 118. Flächennutzungsplanänderung.

## 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat der Stadt Norden beschließt den Beitritt zur Genehmigung des Landkreises Aurich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 04.02.2026 (Aktenzeichen IV-60-02-1516/2024) mit der Maßgabe der Herausnahme der Teilbereiche 1 „Ostermarsch“ und 3 „Leybuchtpolder“ und dem Verbleib des Teilbereiches 2 „Leegland“.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>27</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 25 **Bebauungsplan Nr. 208 "Lintel" mit örtlichen Bauvorschriften: Abwägung, Satzungsbeschluss 2249/2026/3.1**

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

In der Kernstadt liegt unweit des historischen Stadtzentrums ein zusammenhängend bebauter Bereich, der sich durch eine besondere städtebauliche Prägung auszeichnet, die aus Sicht der Siedlungshistorie und des Denkmalschutzes von beträchtlichem Wert ist. Dieser Bereich ist allerdings noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst. Damit ist die Erhaltung und Entwicklung dieser besonderen städtebaulichen Prägung nicht hinreichend gegen Veränderungsinteressen abgesichert. Um dem zu begegnen, soll nun eine verbindliche Regelung der Bebaubarkeit erfolgen. Dies trägt auch zur flächendeckenden Umsetzung der generellen Zielsetzungen der Siedlungsentwicklung für die Stadt bei. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Das gegenwärtige Baurecht gilt gem. § 34 BauGB. Somit gibt es für diesen baugestalterisch, bauhistorisch und städtebaulich sensiblen Bereich keine klare Zielrichtung der städtebaulichen Entwicklung, der baulichen Gestaltung sowie keine Möglichkeit, die Nutzung von Immobilien für Ferienwohnen zu verhindern.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Anlass für den Handlungsbedarf war die konkrete Absicht baulicher Änderungen/Überformungen, welche die städtebauliche und gestalterische Struktur des Gebietes erheblich beeinträchtigt hätten.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Der Bebauungsplans Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften soll zur Satzung beschlossen werden.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Ja.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Die Stadt Norden hat die Absicht der gezielten Steuerung der baulichen Entwicklung dieses Gebietes sowie der Verhinderung von Ferienwohnen.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

-

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Die Lösung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Alternativen gibt es dazu nicht.

#### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Gibt es nicht.

### **5. Vorschlag**

#### **5.1 Favorisierte Lösungen**

siehe Satzungsunterlagen

#### **5.2 Wichtige Gründe dafür**

- Steuerung der baulichen Entwicklung in einem stadthistorisch, bauhistorisch und -kulturell sowie städtebaulich sensiblen Bereich
- Verhinderung von Ferienwohnen

#### **5.3 Gründe dagegen**

keine

#### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

Erhalt und Entwicklung eines attraktiven, Identität stiftenden Wohnquartiers.

Planungs- und ordnungsrechtliche Reglementierung besitzt Konfliktpotential hinsichtlich privater und öffentlicher Interessen.

### **6. Umsetzung**

#### **6.1 Nächste Schritte**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zwecks Inkrafttretens des Bebauungsplans.

#### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

**Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über folgende Beteiligungen eingeholten Stellungnahmen:**

- die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.06.2025 bis zum 02.07.2025
  - die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 12.01.2026 bis zum 23.01.2026
2. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 208 „Lintel“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage der § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 Abs. 1 BauGB, § 84 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 84 Abs. 6 NBauO und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

zu 26 **Umbau des Knotenpunktes Norddeicher Str./Tunnelstr./Hafenstr. zu einem Kreisverkehr – Projekt- und Mittelfreigabe**  
2240/2026/3.3

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Der Knotenpunkt Norddeicher Straße/Tunnelstraße/Hafenstraße in Norddeich ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer als defizitär zu betrachten. Dies gilt insbesondere für den Fuß- und Radverkehr, der keine Möglichkeit hat, die an den Knotenpunkt angebotenen Straßen sicher zu überqueren. Dieser Umstand wiegt umso schwerer, da sowohl mit dem geplanten Neubau eines Hotels in der Tunnelstraße als auch mit dem bereits im Bau befindlichen Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses in der Badestraße („Inselblick“) Ziel- und Quellverkehre deutlich zunehmen werden.

Die Verwaltung hat diese Randbedingungen zum Anlass genommen, den Knotenpunkt zu einem Kreisverkehrsplatz zu überplanen, um damit die Verkehrssicherheit für das bereits schon jetzt hohe Verkehrsaufkommen an Fußgängern und Radfahrenden deutlich zu verbessern.

Das Projekt soll aus dem Sonderprogramm Stadt und Land zur Förderung beantragt werden.

Der Bau- und Sanierungsausschuss hat die Entwurfsplanungen in seiner Sitzung am 19.06.2025 bereits zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurden die Pläne zur Ausführungsreife weiterqualifiziert, sodass das Projekt nunmehr vorbehaltlich der Mittelfreigabe und der finalen Prüfung des Umfangs der Bereitstellung von Fördermitteln umgesetzt werden könnte.

#### **2. Aufgabe**

##### **2.1 Gegenwärtige Position**

Der vorhandene Knotenpunkt stellt für den Individualverkehr und im Besonderen für den Fuß- und Radverkehr einen Gefahrenpunkt dar. Durch eine alternative Knotenpunktform soll Abhilfe geschaffen werden.

##### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Deutliches Verbesserungspotenzial einer alternativen Knotenpunktform in Anbetracht der durch die Neubauten im Umfeld zu erwartenden zusätzlichen Ziel- und Quellverkehre.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Das Projekt soll in Abstimmung mit dem Planungs- und Baufortschrittes des angrenzenden Hotelprojektes umgesetzt werden. In zeitlicher Hinsicht ist der konkrete Maßnahmenplan derzeit allerdings noch nicht fassbar. Ebenso sind die Prüfungen über eine Förderung derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit einem Beschluss über die Mittelfreigabe soll der Verwaltung die nötige Flexibilität im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung des Projektes gegeben werden.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Grundsätzlich ja. Mit Blick auf die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes ist jedoch Handlungsbedarf geboten.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Mit dem Umbau des Knotenpunktes würde eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht. Der Fokus liegt dabei auf sicheren Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und verbesserten Fahrbeziehungen des Rad- und Individualverkehrs.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Mit Blick auf die Belange der Gewerbetreibenden, des Parkplatzbetreibers sowie des Hafetriebes ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, einen straffen und gut koordinierten Bauablauf zu gewährleisten. Da alle Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten und hinsichtlich der Verkehrsqualität verbessert werden, ergibt sich eine für alle Betroffenen insgesamt deutlich verbesserte Verkehrssituation.

In einer am 26.01.2026 stattgefundenen Bürgerversammlung zur Fahrradstraße in Norddeich wurde auch dieses Projekt vorgestellt.

Es gab durchweg positive Resonanzen der insgesamt mehr als 100 anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich Gespräche mit allen direkt an dieses Vorhaben angrenzenden Hauseigentümern geführt. Das Projekt sollte nunmehr hinreichend bekannt sein.

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### **4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)**

Im Haushaltsplan der Stadt Norden sind für dieses Investitionsprojekt (541-01-549) in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 insgesamt 700.000 € veranschlagt worden. Nach der vorliegenden Kostenschätzung beläuft sich der Gesamtmittelbedarf jedoch auf rund 1.100.000 €, inkludiert allerdings auch die Verbesserung der Straßenbeleuchtungssituation und den Bau eines notwendigen Regenwasserkanals.

Die dafür notwendigen überplanmäßigen Mittel in Höhe von 400.000,00 EUR könnten aus dem Investitionsprojekt 541-01-552 (Straßenausbau Am Sportplatz) vorgenommen werden. Die Planungen für dieses Projekt sind noch nicht so weit gediehen, als dass eine Projektumsetzung bereits in diesem Jahr zu erwarten ist.

**Zusammenfassung:**

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz wie vorgeschlagen.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Menschen. Zugleich bestünde im Rahmen der Projektumsetzung die Möglichkeit, einen in diesem Bereich notwendigen Entwässerungskanal für den östlich an das Vorhaben angrenzenden Straßenbereich der Tunnelstraße zu bauen.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Ressourcen, Personal- und Finanzmitteleinsatz.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Konkretisierung des Fördermittelumfanges. Ausschreibung und bauliche Umsetzung der Maßnahme. Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.3 verwiesen.

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Mittelbereitstellung und finale Abstimmung mit den betroffenen Anliegern und Stakeholdern.

Ratsherr Rogall hält die Maßnahme für „rausgeschmissenes Geld“. An dieser Kreuzung sei bisher noch nie ein schlimmer Unfall passiert.

**Der Rat beschließt:**

1. **Der Rat der Stadt Norden stimmt den vorgestellten Planungen zur Umgestaltung des Knotenpunktes Norddeicher Straße/Tunnelstraße/Hafenstraße zu einem Kreisverkehrsplatz zu und beschließt, das Projekt umzusetzen sowie die dafür notwendigen Finanzmittel freizugeben.**
1. **Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-549 Verkehrsknoten Norddeicher Straße/Tunnelstraße) in Höhe von 400.000,00 EUR wird zugestimmt.**
2. **Zur Deckung der unter 2. genannten überplanmäßigen Auszahlung wird eine Minderauszahlung in Höhe von 400.000,00 EUR im Produkt 541-01-552 (Straßenausbau Am Sportplatz) vorgenommen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>25</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>2</b>

zu 27 **Öffentliche Spielplätze im Stadtgebiet – Vorstellung der Planungen zur Neugestaltung des Spielplatzes am Warfenweg**  
2241/2026/3.3

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Die Fraktion ZOB im Rat der Stadt Norden hat mit Schreiben vom 10.02.2025 beantragt, einen Allwetterplatz auf dem Spielplatz Warfenweg/Ufke-Cremer-Straße zu errichten.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den Antrag zunächst zurückzustellen, um sich durch eigene Bereisungen ein umfassendes Bild von den Spielplätzen im Stadtgebiet zu verschaffen. Aus diesem Gesamtlagebild soll die künftige konzeptionelle Zielausrichtung im Umgang mit den insgesamt 59 öffentlichen Spielplätzen abgeleitet werden.

Im Vorgriff auf das verwaltungsseits in Bearbeitung befindliche Spielplatzentwicklungskonzept soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Spielplatz am Warfenweg als Quartiersplatz entwickelt und umgestaltet werden.

#### **2. Aufgabe**

##### **2.1 Gegenwärtige Position**

Es wird auf die Erläuterungen unter Punkt 2.2. verwiesen.

##### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Die Fraktion ZOB im Rat der Stadt Norden hat mit Schreiben vom 10.02.2025 beantragt, einen Allwetterplatz auf dem Spielplatz Warfenweg/Ufke-Cremer-Straße zu errichten und im Zuge dessen bereits erste

Planungsideen eingebracht. Als Begründung wurde die besondere Bedeutung des Platzes für Kinder und Jugendliche am Warfenweg herangezogen. Im Übrigen wird auf die dieser Vorlage beigefügten Unterlagen verwiesen.

Der Rat der Stadt Norden hat nach entsprechenden Beratungen im UEV und VA in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, den Antrag zunächst zurückzustellen, um sich durch eigene Bereisungen ein umfassendes Bild von den Spielplätzen im Stadtgebiet zu verschaffen. Aus diesem Gesamtlagebild soll die künftige konzeptionelle Zielausrichtung im Umgang mit den insgesamt 59 öffentlichen Spielplätzen abgeleitet werden.

Zwischenzeitlich haben zwei Arbeitssitzungen zu dieser Thematik unter Beteiligung von Vertretern des Rates der Stadt Norden, des Kinder- und Jugendparlaments (JuPa) sowie der Verwaltung dazu beigetragen, einen nunmehr umfassenden Überblick über alle öffentlichen Spielplätze, deren Zustand, stadträumliche Lage, Frequentierung sowie Entwicklungspotenziale zu erhalten. Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, einzelne Spielplätze mit potenzieller Entwicklungsmöglichkeit durch entsprechende Neugestaltungen sowie einer Verbesserung des Pflegezustandes als sogenannte Quartiersplätze zu attraktivieren. In Einzelfällen wird unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Lage unter Umständen aber auch darüber zu entscheiden sein, Spielplätze aufzugeben und einer anderen Nutzung zuzuführen.

Anlass dieser Überlegungen sind die Vielzahl von teils unattraktiven und mit der Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte entstandenen Spielplätze sowie eine veränderte Lebenswirklichkeit, in der auch längere Anfahrtswege zu gut ausgebauten und gestalteten Spielplätzen in Kauf genommen werden.

In Anbetracht dieser Gemengelage bestand im Kreise der oben genannten Beteiligten Konsens darüber, im Vorgriff auf die politischen Beratungen bezüglich eines derzeit inhouse in Bearbeitung befindlichen Spielplatzentwicklungskonzeptes unter Federführung der Fachdienste Stadtentwicklung sowie Umwelt und Verkehr bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Spielplatz am Warfenweg zu planen und möglichst zügig umzusetzen.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Es soll über eine umfassende Erneuerung des Spielplatzes am Warfenweg auf Grundlage der vorgestellten Planungen entschieden werden.

### **2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme**

Grundsätzlich ja. In Anbetracht der vorhandenen Ausstattung mit einem eher geringen Spielwert sowie der vorhandenen Flächenpotenziale böte es sich an, ein Spiel- und Bewegungsangebot für alle Altersgruppen bereitzustellen. Ein neu gestalteter Quartiersplatz mit einem breiten Angebot hat darüber hinaus in einem sozialräumlich herausfordernden Umfeld ein erhebliches Potenzial, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten.

## **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

### **3.1 Ziele**

Es wird auf die Erläuterungen zu den Punkten 2.2. und 2.4 verwiesen.

### **3.2 Ggf. Rahmenbedingungen**

Die Planungen müssen zwingend den noch durchzuführenden Betrachtungen im Rahmen der innerstädtischen

Starkregenvorsorge unterzogen werden. Es wird zu prüfen sein, inwiefern Teile der geplanten Spiel- und Bewegungsflächen auch zugleich Flächen für die Regenrückhaltung sein können und ggf. auch müssen.

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Es wird auf die Erläuterungen zu den Punkten 2.2. und 2.4 verwiesen.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Für die Weiterentwicklung und Umgestaltung des Spielplatzes am Warfenweg sind keine Finanzmittel im Haushaltsplan enthalten. Die Mittel wären insofern außerplanmäßig bereitzustellen. Die Planungs- und Umsetzungskosten werden auf rund 290.000 € geschätzt. Zur Deckung der für die Projektumsetzung notwendigen Finanzmittel soll das Investitionsprojekt 541-01-550 (MKO Rahmendurchlass) herangezogen werden. Die dort veranschlagten Mittel werden bis auf Weiteres nicht benötigt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass auf einen Neubau eines der Durchlässe für die Küstenbahn verzichtet werden kann und die notwendige Instandhaltung aus dem Ergebnishaushalt erfolgen kann.

#### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Grundhafte Erneuerung des Platzes wie vorgeschlagen.

### 5.2 Wichtige Gründe dafür

Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenhaltes.  
Ein breites und quartiersnahes Spiel- und Bewegungsangebot führt erfahrungsgemäß zu einer guten Frequentierung und wirkt darüber hinaus präventiv im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

### 5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine.

### 5.4 Ggf. Chancen und Risiken

## 6. Umsetzung

### 6.1 Nächste Schritte

Weitere Qualifizierung der Planungen unter Einbeziehung der Betrachtungen zur innerstädtischen Starkkreisgenvorsorge.  
Ausschreibung und Umsetzung der Planung.

## **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln.

Ratsherr Görlich hält es für wichtig, dass nicht genau dieser Planung, sondern lediglich der grundsätzlichen Planung zugestimmt werde.

### **Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden stimmt den grundlegenden Planungen zur grundhaften Erneuerung des Spielplatzes am Warfenweg zu und beschließt, das Projekt umzusetzen sowie die dafür notwendigen Finanzmittel bereitzustellen.**
- 2. Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 366-01 (Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen) in Höhe von 290.000,00 EUR wird zugestimmt.**
- 3. Zur Deckung der unter 2. genannten außerplanmäßigen Auszahlung wird eine Minderauszahlung in Höhe von 290.000,00 EUR im Produkt 541-01-550 (MKO Rahmendurchlass) vorgenommen.**
- 4. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 ist zu prüfen, ob die zur Deckung herangezogenen Mittel beim Produkt 541-01-550 (MKO-Rahmendurchlass) doch benötigt werden und sind ggfs. erneut anzumelden.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>25</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>1</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>2</b>

zu 28 **Öffentliche Spielplätze im Stadtgebiet – Vorstellung der Planungen zur Neugestaltung eines Spielplatzes in Westermarsch 1**  
2242/2026/3.3

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 vor dem Hintergrund eines Antrages der Fraktion ZOB zur Errichtung eines Allwetterplatzes am Warfenweg beschlossen, sich zunächst durch eigene Bereisungen ein umfassendes Bild von den Spielplätzen im Stadtgebiet zu verschaffen. Aus diesem Gesamtlagebild soll die künftige konzeptionelle Zielausrichtung im Umgang mit den insgesamt 59 öffentlichen Spielplätzen abgeleitet werden.

Im Vorgriff auf das verwaltungsseits in Bearbeitung befindliche Spielplatzentwicklungskonzept soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein neuer Spielplatz im Ortsteil Westermarsch 1 geplant und gebaut werden.

## **2. Aufgabe**

### **2.1 Gegenwärtige Position**

Es wird auf die Erläuterungen unter Punkt 2.2. verwiesen.

### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Der Rat der Stadt Norden hat vor dem Hintergrund des Fraktionsantrags der ZOB zur Errichtung eines Allwetterplatzes auf dem Spielplatzgelände Warfenweg/Ufke-Cremer-Straße nach entsprechenden Beratungen im UEV und VA in seiner Sitzung am 30.06.2025 beschlossen, sich durch eigene Bereisungen ein umfassendes Bild von den Spielplätzen im Stadtgebiet zu verschaffen. Aus diesem Gesamtlagebild soll die künftige konzeptionelle Zielausrichtung im Umgang mit den insgesamt 59 öffentlichen Spielplätzen abgeleitet werden.

Zwischenzeitlich haben zwei Arbeitssitzungen zu dieser Thematik unter Beteiligung von Vertretern des Rates der Stadt Norden, des Kinder- und Jugendparlaments (JuPa) sowie der Verwaltung dazu beigetragen, einen nunmehr umfassenden Überblick über alle öffentlichen Spielplätze, deren Zustand, stadträumliche Lage, Frequentierung sowie Entwicklungspotenziale zu erhalten. Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, einzelne Spielplätze mit potenzieller Entwicklungsmöglichkeit durch entsprechende Neugestaltungen sowie einer Verbesserung des Pflegezustandes als sogenannte Quartiersplätze zu attraktivieren. In Einzelfällen wird unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Lage unter Umständen aber auch darüber zu entscheiden sein, Spielplätze aufzugeben und einer anderen Nutzung zuzuführen.

Anlass dieser Überlegungen sind die Vielzahl von teils unattraktiven und mit der Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte entstandenen Spielplätze sowie eine veränderte Lebenswirklichkeit, in der auch längere Anfahrtswege zu gut ausgebauten und gestalteten Spielplätzen in Kauf genommen werden.

In Anbetracht dieser Gemengelage bestand im Kreise der oben genannten Beteiligten Konsens darüber, im Vorgriff auf die politischen Beratungen bezüglich eines derzeit inhouse in Bearbeitung befindlichen Spielplatzentwicklungskonzeptes unter Federführung der Fachdienste Stadtentwicklung sowie Umwelt und Verkehr bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Spielplatz in Westermarsch zu planen und möglichst zügig umzusetzen.

Neben der Weiterentwicklung des Spielplatzes am Warfenweg, welcher als Innenstadtspielplatz bereits große Bedeutung für Sport und Spiel hat, soll auch im ländlichen Raum im westlichen Stadtgebiet ein ebenso attraktives Angebot für Kinder und Heranwachsende geschaffen werden.

Für den Standort spricht einerseits die sozialräumliche Lage im Umfeld des Kindergartens in Westermarsch 1. Andererseits würden mit einem zusätzlichen Spiel- und Bewegungsangebot entlang des von Radfahrern stark frequentierten Altendeichsweges auch die touristischen Potenziale gestärkt.

Zusätzlich bestünde mit dem Projekt die Möglichkeit, einen erheblichen Beitrag zur Stärkung der durch die ostfriesische Naturlandschaft geprägten Ortsteile Westermarsch 1, Neuwesteel und Leybucht polder zu leisten.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf den Spielplatz in Ostermarsch im Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses zeigen, welche Bedeutung derart gut ausgestattete Plätze für den Ort selbst und das weitere Umfeld haben können.

### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Es soll über die Neuanlage eines Spielplatzes im Ortsteil Westermarsch 1 im Umfeld des Kindergartens auf Grundlage der vorgestellten Planungen entschieden werden.

## 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Grundsätzlich ja. In Anbetracht eines gänzlich fehlenden Spielplatzangebotes in Westermarsch 1 böte es sich an, ein breites Spiel- und Bewegungsangebot für alle Altersgruppen bereitzustellen. Ein neu gestalteter Ortsteilsplatz hätte darüber hinaus ein erhebliches Potenzial, einen Beitrag zur Ortsteilstärkung, des gesellschaftlichen Zusammenhaltes sowie zur touristischen Aufwertung der gesamten Stadt zu leisten.

## 3. Ziele und Rahmenbedingungen

### 3.1 Ziele

Es wird auf die Erläuterungen zu den Punkten 2.2. und 2.4 verwiesen.

### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Da sich die Fläche für den geplanten Spielplatz im Außenbereich befindet, müssen diesbezügliche Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abgestimmt werden.

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Es wird auf die Erläuterungen zu den Punkten 2.2. und 2.4 verwiesen.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Für die Neuanlage eines Spielplatzes in Westermarsch 1 sind Finanzmittel in Höhe von 160.000 € Haushaltsplan bereitgestellt. Die Planungs- und Umsetzungskosten werden auf rund 270.000 € geschätzt. Es besteht insofern Bedarf, weitere Finanzmittel in Höhe von 110.000 € überplanmäßig bereitzustellen. Zur Deckung einer überplanmäßigen Auszahlung wird vorgeschlagen, Mittel aus dem Investitionsprojekt 541-01-534 (Brückeninstandsetzung BW 5 Altendeichsweg) heranzuziehen. Die im August 2024 vom UEV und vom VA zur Kenntnis genommene Prioritätenliste wird derzeit abgearbeitet. Unter dem Tagesordnungspunkt zu den Sachstandsberichten wird darüber berichtet. Die Planungen für die Instandsetzung der Brücke BW 5 werden voraussichtlich 2027 beginnen können. Entsprechende neue Haushaltsmittel wären dann im Zuge der nächsten Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2027 erneut bereitzustellen.

#### Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## **5. Vorschlag**

### **5.1 Favorisierte Lösungen**

Neuanlage des Spielplatzes wie vorgeschlagen.

### **5.2 Wichtige Gründe dafür**

Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenhaltes.

Ein breites und Spiel- und Bewegungsangebot führt erfahrungsgemäß zu einer guten Frequentierung und wirkt darüber hinaus präventiv im Rahmen der Gesundheitsvorsorge.

Stärkung des Ortsteiles Westermarsch 1 sowie der touristischen Infrastruktur in Norden insgesamt.

### **5.3 Wichtige Gründe dagegen**

Keine.

### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

## **6. Umsetzung**

### **6.1 Nächste Schritte**

Weitere Qualifizierung der Entwürfe. Ausschreibung und Umsetzung der Planung.

### **6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln.

Ratsherr Görlich hält es für wichtig, dass nicht genau dieser Planung, sondern lediglich der grundsätzlichen Planung zugestimmt werde.

### **Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden stimmt den grundlegenden Planungen zur Neuanlage eines Spielplatzes in Westermarsch 1 zu und beschließt, das Projekt umzusetzen sowie die dafür notwendigen Finanzmittel freizugeben.**

2. Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 366-01-503 (Neubau Spielplatz Westermarsch 1) in Höhe von 110.000,00 EUR wird zugestimmt.
3. Zur Deckung der unter 2. genannten überplanmäßigen Auszahlung wird eine Minderauszahlung in Höhe von 110.000,00 EUR im Produkt 541-01-534 (Brückeninstandsetzung BW 5 Altendeichsweg) vorgenommen.
4. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 ist zu prüfen, ob die zur Deckung herangezogenen Mittel beim 541-01-534 (Brückeninstandsetzung BW 5 Altendeichsweg) doch benötigt werden und sind ggfs. erneut anzumelden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 29 **Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden  
1938/2025/3.3**

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **1. Kurzfassung**

Anlass ist die Bitte der Reederei Norden-Frisia und der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, die Parkgebühren im Hafengebiet von 0,60 € auf 1,00 € zu erhöhen. Es wird auf die Sitzungsvorlage 1838/2025/3.3 verwiesen, die im UEV am 16.06.2025 behandelt und zur Beratung in die Fraktionen verwiesen wurde.

Eine Sonderregelung im Hafengebiet würde zu einer Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden führen, die zurzeit die Parkgebühren für das gesamte Stadtgebiet einheitlich regelt.

#### **2. Aufgabe**

##### **2.1 Gegenwärtige Position**

Parkgebührenordnung der Stadt Norden in der Fassung der 4. Änderung: 0,60 € pro Stunde im gesamten Stadtgebiet incl. Hafengebiet

##### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

Antrag Reederei Norden-Frisia (Anlage 1)

##### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

Keine Änderung der einheitlichen Regelung für das gesamte Stadtgebiet.

## 2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

ja

## 3. Ziele und Rahmenbedingungen

### 3.1 Ziele

Rechtssichere und gerechte Abrechnung der Parkgebühren in der Stadt Norden.

### 3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Verordnung der Stadt Norden über die Parkgebühren i. d. Fassung der 4. Änderung vom 15.03.2023

## 4. Lösungen

### 4.1 Lösungen und Alternativen

Keine Änderung der Parkgebührenordnung.

### 4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die Parkgebühren aus den Parkscheinautomaten im Hafengebiet werden von der Eigentümerin NPorts eingenommen. Daher würde die Änderung der Parkgebührenordnung keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Norden haben.

#### Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

## 5. Vorschlag

### 5.1 Favorisierte Lösungen

Keine Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Norden

#### a. Wichtige Gründe dafür

Beibehaltung der einheitlichen Parkgebühren im Stadtgebiet Norden und Norddeich.

#### b. Wichtige Gründe dagegen

#### c. Ggf. Chancen und Risiken

Eine Sonderregelung im Hafengebiet wäre ein Präzedenzfall und könnte zu weiteren Sonderregelungen auf anderen faktisch öffentlichen Parkflächen führen, auf denen auch die Parkgebührenordnung der Stadt Norden gilt, wie der Parkplatz der Sparkasse Aurich-Norden und der Parkplatz der Fa. CEKA.

## **6. Umsetzung**

### **d. Nächste Schritte**

Vorbereitung des Beschlusses im Verwaltungsausschuss.

### **e. Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern**

Beigeordneter Hartig spricht sich für die Erhöhung aus, da sie moderat sei. Man erhoffe sich auch eine Reduzierung der Verkehre.

Ratsherr Rogall ist der Meinung, dass die Stadt Norden den hiesigen Firmen mehr Parkberechtigungs-scheine ausstellen sollte.

**Der Rat der Stadt Norden lehnt die Erhöhung der Parkgebühren im Hafengebiet Norddeich (Antrag der Reederei Norden-Frisia) ab.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>24</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>4</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

## **zu 30 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse**

### **zu 30.1 Richtlinienkompetenz; Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2026 2329/2026/1.2**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 11.03.2026 beantragt Beigeordneter Glumm wie folgt:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
ich beantrage eine Überarbeitung der „Richtlinien des Rates der Stadt Norden über die Regelung von Zuständig-  
keiten für  
Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor (Ratsbeschluss gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO vom 11.10.1989).*

*Begründung: U.a. werden Beträge in DM angegeben. Daneben sind inhaltliche Anpassungen erforderlich, so wird z.B. noch von einem „Stadtdirektor“ gesprochen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Volker Glumm*

Es wird empfohlen, den Antrag zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu verweisen.

**Der Rat beschließt einstimmig:**

**Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.**

**zu 31 Dringlichkeitsanträge**

Keine.

**zu 32 Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Hagen fragt nach einem Sachstand zur Kommunalen Stiftung.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass man die ersten Gespräche geführt habe. Voraussichtlich im Juni werden im Rat die notwendigen Beschlüsse getroffen. Er stellt in Aussicht, dass man im Sommer 2027 die erste Projektförderung erhalte.

Ratsherr Mellies berichtet über die Sorge, dass sich der Ortsteil Leybucht polder nicht weiterentwickelt. Er bittet um ein Kataster auf denen die freien Bauplätze ersichtlich sind. Dies gelte auch für Gebiete die noch entwickelt werden.

Ratsherr Rogall wünscht sich zusätzliche Sitzgelegenheiten an der Norddeicher Straße.

Bürgermeister Eiben schlägt eine Ortsbesichtigung vor.

Ratsherr Rogall regt ein Halteverbot an der Nordlandstraße an.

Ratsherr Rogall wünscht sich zusätzliche Parkbänke bei Markt Cafés.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man dies bei der Sanierung des Marktplatzes berücksichtigen werde.

Ratsherr Rogall hält den Spielplatz bei der Deichstraße in Norddeich für Überflüssig.

Ratsherr Rogall lobt den Bauhof der Stadt Norden.

**zu 33 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Ein Bürger möchte wissen, wann in Norddeich die Mülleimer geleert werden. Diese seien nach Ostern sehr voll. Er erkundigt sich zudem nach dem Kinokonzept.

Stadtbaurat Pohl erklärt, dass man künftig die Leerungsintervalle erhöhen möchte.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man im 2. Halbjahr mit einem Kinoprogramm starten möchte. Ggfs. wird es im Juni bereits einen ersten Test geben um Abläufe zu trainieren. Der Ablauf müsse sich noch einspielen.

Eine Bürgerin möchte wissen, warum die Schuleinzugsgebiete Burggraben, Kirchstraße und Heringstraße zu Süderneuland geordnet werden. Jetzt werden diese Bereiche bei Lintel bleiben.

Ratsherr Wimberg antwortet, dass dies ein Ergebnis mit den Schulleitern sei. Ausschlaggebend seien aktuellere Schülerzahlen. Für die Zukunft müsse man dies ggfs. Neubewerten.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob die Schulwege zur Grundschule Im Spiet kontrolliert werden.

Stadtbaurat Pohl erklärt, dass dort Handlungsbedarf besteht. Allerdings sei noch kein unverzügliches Handeln erforderlich. Problematisch seien die Baumwurzeln.

Ein Bürger regt an, Spiele der Fußballweltmeisterschaft im Theater zu übertragen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man hiervon aufgrund der globalen Schwierigkeiten Abstand genommen habe. Zudem wolle man den örtlichen Gastronomen keine Konkurrenz machen. Auch seien die Uhrzeiten nicht förderlich.

**zu 34 Festlegung des nächsten Sitzungstermins**

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 24.06.2026 um 17.00 Uhr statt.

**zu 35 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende schließt um 19:20 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts